

Amtsblatt

Sternberger Seenlandschaft



Jahrgang 10

Sonnabend, den 13. April 2013

Nr. 04/2013

LANDESRAPSBLÜTENFEST Sternberg 3.-5. Mai



PRÄSENTIERT VON

LANDES
Rapsblütenfest
MECKLENBURG-VORPOMMERN



Offizieller Medienpartner

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 11. Mai 2013
Redaktionsschluss: 30. April 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Aus dem Rathaus und den Gemeinden	Seite
1.1. Telefonliste der Stadtverwaltung	2
1.2. Redaktion Amtsblatt	3
1.3. Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen	3
1.4. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel	3
1.5. Sprechzeiten der Bürgermeister	3
1.6. Öffnungszeiten der Bibliotheken im Amtsbereich	3
1.7. Öffnungszeiten der Heimatmuseen in Sternberg und Dabel	4
1.8. Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in Sternberg und Brüel	4
1.9. WEMAG - BAE Information für Kunden in der Stadt Brüel	4
1.10. Information der Stadtwerke Sternberg zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben	4
1.11. Zahnärztlicher Notdienst	4
1.12. Rentenberatung im Sternberger Rathaus	4
1.13. „Tag und Nacht für Toleranz“	5
1.14. Bereitstellung der Schrottcontainer im Amtsbereich	5
2. Öffentliche Bekanntmachungen	
2.1. Informationen der Stadtwerke Sternberg zur Trinkwasserqualität 2012	5
2.2. Öffentliche Bekanntmachung zur Gewässerschau 2013	5
2.3. Haushaltssatzung Schulverband	6
2.4. Jahresrechnung 2011 Borkow	7
2.5. Jahresrechnung 2011 Kobrow	8
2.6. Jahresrechnung 2011 Dabel	8
2.7. Jahresrechnung 2011 Weitendorf	9
2.8. Haushaltssatzung Borkow	9
2.9. Haushaltssatzung Hohen Pritz	11
2.10. Haushaltssatzung Dabel	12
2.11. Hauptsatzung Hohen Pritz	14
2.12. Friedhofssatzung der Stadt Brüel (Änderung)	15
2.13. Friedhofssatzung der Gemeinde Kuhlen- Wendorf	16
2.14. Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinde Kobrow	16
2.15. Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinden Mustin, Borkow und Witzin	17
2.16. Schöffenvwahl 2013	18
2.17. Bekanntmachung zur Neubesetzung der Schiedsstelle des Amtes Sternberger Seenlandschaft mit einer Schiedsperson	18
2.18. Lärmaktionsplan der Stadt Sternberg und der Gemeinde Weitendorf	18
2.19. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 2 Solarpark Penzin	19
2.20. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss 1. Änderung FNP Blankenberg	19
2.21. Lageplan Penzin	19
3. Vereine und Verbände	
3.1. ASB auf Ehrenamtsmesse in Parchim	20
3.2. MC Sternberg kündigt an	20
3.4. Einladung Jagdgenossenschaft Pastin	21
3.5. Einladung Jagdgenossenschaft Sternberg	21
3.6. Einladung Arbeitseinsatz in Kobrow	21
3.7. Geburtstagsgrüße Behindertenverband und Rheumaliga	21
3.8. Neuer Ansprechpartner beim Tierschutzverein Güstrow	22
4. Kultur, Tourismus, Freizeitangebote	
4.1. Veranstaltungen im Sternberger Seenland April/Mai 2013	21
4.2. Wanderungen und Kanutouren im Sternberger Seenland	23
4.3. Konzert im Seehotel Sternberg mit Carlo Cazals	23
4.4. Landesrapsblütenfest in Sternberg	24
4.5. Interessantes aus dem Stadtarchiv	25
4.6. Veranstaltungsplan der Gemeinde Borkow	25
4.7. Himmelfahrt am Holzendorfer See in Dabel	25
4.8. Internationaler Museumstag am 12.05. im Sternberger Heimatmuseum	25
5. Geburtstage des Monats	
6. Kirchliche Nachrichten	
6.1. Aus der Kirchengemeinde Witzin	

*Aus dem Rathaus
und den Gemeinden*

Telefonliste der Stadtverwaltung Sternberg

	Telefon/Fax (Vorwahl 03847 ...)
Bürgermeister	Jochen Quandt 4445 12
Vorzimmer:	Elke Cziesso 4445 12 Fax: 4445 13
Zentrale:	Elke Drohsel 4445 10
1. Zentrale Dienste	
Leiter:	Olaf Steinberg 4445 30 Fax: 4445 13
Personal:	Inge-Lore Damaschke 4445 28
1.1 Amtsangelegenheiten, Stadt- und Gemeindevertretungen, Satzungen, Recht, Versicherungen,	
Evelin Gartzke	4445 15
Beate Schwarz	4445 25
Anica Laube	4445 29
1.2. Schulen, Kita, Jugend, Sport	
Margret Weihs	4445 24
Brit Käker	4445 48
1.3. Standesamt	
Brigitte Berkau	4445 18
1.4. Touristinfo, Amtsblatt	
Martin Bouvier	4445 35
Thomas Haese	4445 36 Fax: 4445 70
2. Finanzverwaltung	
Leiter:	Reinhard Dally 4445 40
Hannelore Toparkus	4445 27
2.1 Stadtkasse; Vollstreckung	
Cornelia Köpcke	4445 45
Bärbel Beyer	4445 46
Renate Kubat	4445 74
Brigitte Merseburger	4445 43
2.2. Steuern und Abgaben	
Ingrid Bücher	4445 47
Gudrun Pankow	4445 41
2.3. Geschäftsbuchhaltung	
Jessica Lange	4445 26
Anne Kasten	4445 42
3. Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung	
Leiter:	Jochen Gülker 4445 80 Fax: 4445 82
3.1. Grundstücks- und Gebäudemanagement, Hochbau	
Jörg Rußbült	4445 78
Sabine Brinckmann	4445 81
Susanne Balzer	4445 84
Dorothea Behrens	4445 75
Horst Köbernick	4445 88
3.2. Tiefbau	
Edwin Junghans	4445 77
3.3. Bauleitplanung	
Rolf Brümmer	4445 83
4. Bürgeramt	
Leiter:	Eckardt Meyer 4445 73 Fax: 4445 69
4.1. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Gewerbeamt, Bußgeld	
Christine Bouvier	4445 64
Martina Meyer	4445 68
Angelika Dreßler	4445 85

4.2. kooperatives Bürgerbüro

Renate Schäfer	4445 61
Birgit Janz	4445 62
Sabine Kropp	4445 63

4.3. Wohngeld

Liane Blaschkowski	4445 60
--------------------	---------

4.4. Friedhofsverwaltung

Manuela Reimer	4445 71
----------------	---------

4.5. Bürgerbüro Brüel

Telefon: Vorwahl 038483/...

Fax: 333 33

Einwohnermeldeamt	Renate Schäfer	333 17
Wohngeldstelle	Liane Blaschkowski	333 13

5. Stadtwerke

Technischer Leiter:	Kerstin Pohl	4445 51
Kaufmännischer Leiter:	Ilona Windolph	4445 50
		Fax: 4445 54

6. Bauhof

Dietmar Merseburger	2182 oder 0171 6055295
---------------------	------------------------

Redaktion Amtsblatt

Thomas Haese

Telefon: 03847 444536

Fax 03847 444513

E-Mail haese@stadt-sternberg.de

Telefonliste der öffentlichen Einrichtungen im Amt Sternberger Seenlandschaft

Bauhof Sternberg	03847 2182
Bauhof Brüel	038483 33331/017
Bibliothek Sternberg	03847 2712
Bibliothek Brüel	038483 33340
Heimatmuseum	03847 2162
Kindergarten	03847 2465
Kläranlage	03847 312071
Hort Sternberg	03847 311945
Grundschule Sternberg	03847 2622
Grundschule Brüel	038483 293010
Regionale Schule Brüel	038483 293030
Sporthalle Sternberg	03847 2713
Sporthalle Brüel	038483 20040
Sportlerheim Sternberg	03847 2806
Stadtwerke Sternberg	03847 444550
Stadtwerke Sternberg (Bereitschaft)	0171 7119336, 0171 7119337
Wasserwerk	03847 2393

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung in Sternberg und des Bürgerbüros in Brüel**Stadtverwaltung Sternberg**

Montag, Dienstag, Mittwoch,	
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag auch	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch auch	von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	geschlossen

kooperatives Bürgerbüro Sternberg

Montag	geschlossen
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Bürgerbüro Brüel

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
--------	--

Amt Sternberger Seenlandschaft**Sprechzeiten der Bürgermeister****Gemeinde****Bürgermeisterin/****Bürgermeister****Blankenberg**

Herr Peter Davids

Sprechzeiten

Dienstag 17:00 - 19:00 Uhr
Gemeindehaus Blankenberg
038483 20733

Borkow

Frau Regina Rosenfeld

nach Absprache unter
038485 20585 oder
0173 2617567

Stadt Brüel

Herr Hans-Jürgen Goldberg

Montag 17:00 - 19:00 Uhr
Bürgerhaus Brüel
038483 33323

Dabel

Herr Herbert Rohde

Dienstag 18:30 - 20:00 Uhr
Gemeindehaus Dabel
Büro 038485 20207

Hohen Pritz

Frau Britta Täufer

Nach Absprache
038485 20618
Büro Tel. 038485 20460

Kobrow

Herr Olaf Schröder

jeden 1. Montag im Monat
18:00 - 19:00 Uhr
Sporthalle Kobrow
oder telefonisch unter
03847 311146

Kuhlen-Wendorf

Herr Ralf Toparkus

nach Absprache
Tel. 038486 20520

Langen Jarchow

Frau Christa Richelieu

nach Absprache
038483 29448

Mustin

Herr Berthold Löbel

nach Absprache
Tel. 038481 20725 oder
0172 3137080

Sternberg

Herr Jochen Quandt

nach Absprache
Tel. 03847 444512

Weitendorf

Herr Bernd Knoll

Mo. - Fr. nach Absprache
038483 20675

Witzin

Herr Bruno Urbschat

nach Absprache
038481 20000

Zahrendorf

Herr Alfred Nuklies

nach Absprache
038483 20810

Öffnungszeiten**der Bibliotheken im Amtsbereich****Stadtbibliothek Sternberg****Finkenkamp 24**

Dienstag	von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Stadtbibliothek Brüel**August-Bebel-Straße 1**

Montag	geschlossen
Dienstag	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Gemeindebibliothek Dabel**Wilhelm-Pieck-Straße 20**

Montag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Dienstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Gemeindebibliothek Witzin**Gemeindezentrum**

Dienstag von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr

Heimatismuseum Sternberg

Mühlenstr. 6
 19406 Sternberg
 Tel.: 03847 2162

ab 02. Mai 2013

jeweils
 Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 10:00 Uhr - 15:00 Uhr

- Führungen auf Anfrage Tel.: 03847 2162

Heimatstube Brüel

August-Bebel-Str. 1
 19412 Brüel
 (im Bürgerhaus)

Dienstag: 14:00 Uhr - 16:30 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr - 11:30 Uhr

Heimatstube Dabel

W.- Pieck- Str. 20
 19406 Dabel
 Tel.: 038485 20420

Mittwoch 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Sprechzeiten des Jugendamtes

Jeden Dienstag in der Zeit **von 08:30 Uhr - 12:00 Uhr** und **von 13:30 Uhr - 17:00 Uhr** finden Sprechzeiten des Jugendamtes Parchim in der **Außenstelle Sternberg**, Mecklenburgring 32, statt. Vorherige Terminabsprachen sind erwünscht.

Ansprechpartner:

Frau Riediger
 Telefonisch erreichbar: Parchim 03871 722-233
 Sternberg 03847 4359838

Außensprechstunde des Jugendamtes Parchim in der Volkshochschule Brüel**Einzugsbereich:**

Stadt Brüel Alt Necheln, Brüel, Golchen, Keez, Kronskamp, Necheln, Neu Nechen, Thurow

Kuhlen-Wendorf Gustävel, Holdorf, Holzendorf Kuhlen, Müselmow, Nutteln, Tessin, Weberin, Wendorf, Zaschendorf

Ort: Volkshochschule Brüel
 Schweriner Str. 57
 19412 Brüel

Termine nach Vereinbarung: 03871 722-233

WEMAG-BAE Brüeler**Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH****Information für unsere Kunden in der Stadt Brüel**

1. Unsere Dienststelle in Brüel erreichen Sie an Werktagen tagsüber unter:
 - für den Bereich Trinkwasser und Fernwärme, 038483 3130
 - für den Bereich Abwasserentsorgung, 0385 755-2281
2. für die Annahme von Störungsmeldungen in der Versorgung mit Strom, Wasser, Fernwärme und in der Abwasserentsorgung außerhalb der Arbeitszeit erreichen Sie uns unter: 0385 755-111.
3. Zu allen Fragen zur Verbrauchsabrechnung Strom, Wasser, Abwasser haben wir folgende Service-Nr. eingerichtet: 0385 755-2755.
4. Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der Firma Heck-Humus Kompostierungsgesellschaft mbH, Ludwigsuster Chaussee 55, 19061 Schwerin an. Sie erreichen die Firma unter Tel.: 0385 3924510, Telefax: 0385 3924513.
5. Zu Fragen der Abwasserentsorgung beraten wir Sie gern im persönlichen Gespräch zu unseren Sprechzeiten, die wir jeden Dienstag für Sie in der Zeit von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr in der Netzdienststelle Brüel, Sternberger Str. 91, durchführen. Termine außerhalb dieser Sprechzeit können Sie telefonisch vereinbaren unter: 0385 755-2281.

**WEMAG AG
BAE GmbH****Information der Stadtwerke Sternberg****zur Abfuhr der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

Die Entleerung Ihrer Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben fordern Sie bitte direkt bei der nachfolgenden Firma an:
 NWL

Norddeutsche Wasser Logistik GmbH
 Vielbecker Weg 8 b
 23936 Grevesmühlen

Sie erreichen diese Firma unter

Tel.: 03881 759586
 Fax: 03881 757484
 oder über
 E-Mail-Adresse: yvonne.trosiener@nwl-gvm.de.

Ihre Stadtwerke**Zahnärztlicher Notdienst**

Der diensthabende Zahnarzt wird Ihnen unter der Telefonnummer 038483 31567 mitgeteilt. Notdienstsprechstunde ist täglich zwischen 10:00 und 11:00 Uhr.

Kreisstellenvorsitzender Dr. MSc. R. Möbius

Rentenberatung im Rathaus Sternberg

Am Dienstag den 23.04.2013 findet im Magistratszimmer in der Zeit von 16:00 - 17:00 Uhr die nächste Beratungsstunde zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung, zur Kontenklärung und zur Rentenantragstellung statt.

16. April 2013

Tag und Nacht für Toleranz in Sternberg

Die Fraktionen der CDU, DIE LINKE. und SPD der Stadtvertretung und die Stadt Sternberg werden gemeinsam am 16.04.2013 am „Tag und Nacht für Toleranz“ mit einer Veranstaltung gegen den Rechtsextremismus auftreten.



Die Veranstaltung wird mit einem Einführungsvortrag zum Thema Rechtsextremismus in Mecklenburg-Vorpommern ab 17:00 Uhr im Rathaussaal beginnen. Dabei wird die allgemeine Situation bezüglich des Rechtsextremismus und die Nutzung von Zeichen durch Anhänger der rechtsextremen Szene dargestellt. Auch die Bedeutung der genutzten und verbotenen Musik soll Thema der Veranstaltung sein. In diesem Zusammenhang denken wir natürlich besorgt zurück an das Frühjahr 2010, als unsere Stadtkirche durch eine am Kirchturm befestigte Hakenkreuzfahne geschändet wurde. Dieser kriminellen Machenschaft und andere ideologische Beeinflussungen dürfen wir uns nicht entziehen und möchten alle Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zum genauen Hinschauen und Hinterfragen anregen. Wir alle müssen gemeinsam auf den Erhalt unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung achten und Menschen anderer Nationen bei der Integration in unsere Gesellschaft, in unsere Stadt aktiv helfen. Alle Schülerinnen und Schüler, Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sternberg sowie alle Stadtvertreter und Angehörige der Verwaltung sind zu dieser Veranstaltung und der im Anschluss auf dem Marktplatz fortsetzenden Gesprächsrunde herzlich eingeladen.

Bereitstellung Schrottcontainer durch SBH Lohmen Amt Sternberger Seenlandschaft

Ort	Stellzeit	Stellplatz
Brüel	04.07. - 07.07.2013	IGLU-Stellplatz Bahnhofstraße
Sternberg	04.07. - 07.07.2013	An der Bleiche, hinter Feuerwehr
Langen Jarchow	04.07. - 07.07.2013	Parkplatz vor Sportplatz
Penzin	04.07. - 07.07.2013	vor altem Feuerwehrhaus
Wendorf	08.07. - 14.07.2013	Kreuzung Sydowweg/ Dorfstraße
Zaschendorf	08.07. - 14.07.2013	rechts neben Torhaus
Müsselmow	08.07. - 14.07.2013	Iglustellplatz ehem. Gutshaus
Gustävel	08.07. - 14.07.2013	Garage Agrar- genossenschaft e. G.

Öffentliche Bekanntmachungen

Information der Stadtwerke Sternberg

über die Trinkwasserqualität 2012 im Wasserwerk Sternberg mit den Versorgungsgebieten

1. Stadtgebiet Sternberg, Groß Raden, Sternberger Burg, Pastin, Neu Pastin, Zülow, Gägelow, Groß Görnow
2. Gemeinde Kobrow - Ortsteil Kobrow 1 und Kobrow II
3. Dabel, Holzendorf und Wamckow, Dessin (Versorgungsgebiet der EURAWASSER Nord GmbH)

Gemäß §§ 16 (4) und 21 der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 geben die Stadtwerke Sternberg hiermit folgende Informationen über die Qualität des im o. g. Versorgungsgebietes bereit gestellten Trinkwassers. Der Wasserbedarf wird aus Grundwasser gesichert. Die Aufbereitung erfolgt im Wasserwerk nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. In der folgenden Tabelle sind die Werte der Trinkwassergüte am Wasserwerksausgang benannt.

Objektbezogene Auskünfte zur Trinkwasserqualität sind gegebenenfalls bei den Stadtwerken Sternberg, Wasserwerk, An der Schweinsbrücke 6 zu erfragen.

Parameter	Einheit	Grenzwert	Messwert
Wassertemperatur	°C		10,6
Trübung	NTU	1	0,2
pH-Wert		6,9 - 9,5	7,36
Elektrische Leitfähigkeit (20 °C)	µS/cm	2500	637
Säurekapazität (pH 4,3)	mmol/l		5,97
Basenkapazität (pH 8,2)	mmol/l		0,59
Gesamthärte	mmol/l		2,8
Härtebereich			hart
Sauerstoff	mg/l		3,1
Chlorid	mg/l	250	40,5
Fluorid	mg/l	1,5	0,24
Nitrit	mg/l	0,1	<0,03
Nitrat	mg/l	50	3,19
Sulfat	mg/l	240	26,5
organ.C (TOC)	mg/l		2,0
Calcium	mg/l		90,6
Magnesium	mg/l		13,3
Eisen	mg/l	0,2	< 0,02
Mangan	mg/l	0,05	< 0,005
Ammonium	mg/l	0,5	< 0,1
Natrium	mg/l	200	50,7
Kalium	mg/l		3,36
Kupfer	mg/l	2	<0,01
Koloniezahl bei 22 °C	n/ml	100	0
Koloniezahl bei 36 °C	n/ml	100	0
Coliforme Bakterien	n/100 ml	0	0
Escherichia coli	n/100 ml	0	0

Ihre Stadtwerke Sternberg

Wasser- und Bodenverband

„Obere Warnow“

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Öffentliche Bekanntmachung zur Gewässerschau 2013

Die gemäß Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern durchzuführende Verbandsschau, ist durch Vertreter des Verbandes wahrzunehmen.

Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, sowie zu prüfen, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

Es können Vorschläge für Unterhaltungsmaßnahmen gemacht werden.

Die Gewässerschau

Schaubezirk 3

Schauführer:

Herr Hamann

Gemeinde: Kuhlen/Wendorf Weitendorf Dobin am See - Bereich Rubow Dobin am See - Bereich Retgendorf Cambs	Schaubeauftragte: Herr Ohlendorf Herr Lillge Herr Holstein Herr Schumacher Herr Müller	c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR 7.400 EUR -7.400 EUR
--	--	--	----------------------------------

findet am **Donnerstag, dem 18. April 2013 um 9:00 Uhr** statt.

Treffpunkt: **Bushaltestelle in Kuhlen**

Schaubezirk 5	Schauführer: Herr Strege	d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.700 EUR 48.400 EUR -26.700 EUR
----------------------	------------------------------------	---	---

festgesetzt.

Gemeinde: Stadt Brüel Blankenberg Langen Jarchow Zahrensdorf	Schaubeauftragte: Herr Goldberg Herr Davids Herr Brockrann Herr Hogrefe
---	--

findet am **Donnerstag, dem 04. April 2013 um 9:00 Uhr** statt.

Treffpunkt: **Rathaus Brüel**

Schaubezirk 4	Schauführer: Frau Schrein
----------------------	-------------------------------------

Gemeinde: Sternberg - Bereich Groß Görnow Stadt Wann	Schaubeauftragte: Herr Diederichs Herr Vetter
--	---

findet am **Montag, dem 22. April 2013 um 9:00 Uhr** statt.

Treffpunkt: **Rathaus Warin**

Veröffentlichung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sternberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Sternberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 10.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	742.100 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	664.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	78.000 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	78.000 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	78.000 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	728.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	693.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	34.100 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-7.400 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	21.700 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	48.400 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-26.700 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 50.000 EUR.

§ 5 Umlagen

Es werden festgesetzt:

die Schulumlage auf	947,00 EUR/Schüler
die Hortumlage auf	1.600,00 EUR/Hortkind
die Höhe der Sonderumlage (Altkredite) auf	lt. Beschluss der Schulverbandsversammlung BSS-005/2009

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 8,975 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2012 des Haushaltsvorjahres betrug EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2012 EUR

§ 8

weitere Vorschriften

- 8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Der Schulverband hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,

- d) bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - e) Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
 - 1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungsrücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - 2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - 3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV IVI-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 TE nicht übersteigen.
- 8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Schulverbandsversammlung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung des Schulverbandes festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Schulverbandsvorstandes übersteigt.
- 8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit
- 8.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen
- DK 0001 die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50

- DK 0002 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude der Kontengruppe 52
 - DK 0005 Versicherungen
 - DK 0009 Abschreibungen
- 8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben
- 8.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 14.03.2013 erteilt.

Standby, 18.03.13
 Ort, Datum  
 Schulverbandsvorsteher

Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 des Schulverbandes Sternberg liegt in der Zeit vom 15.04.2013 bis 23.04.2013 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 31 aus.

Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Borkow

Aufgrund des § 43 i. V. m. § 60 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Borkow vom 12.03.2013, Beschluss-Nr. BVB-068/2013 die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Borkow mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2011 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2011 gemäß § 39 GemHVO - Gemeinde Borkow

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	364.780,11 €	49.873,55 €	414.653,66 €
neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang Kasseneinnahmereste	688,16 €	0,00 €	688,16 €
Einnahme bereinigte Soll-Einnahmen	364.091,95 €	49.873,55 €	413.965,50 €
Soll-Ausgaben	364.091,95 €	49.873,55 €	413.965,50 €
(darin enthalten Überschuss: 21.500,56 €)			
neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	364.091,95 €	49.873,55 €	413.965,50 €
Fehlbetrag (ber. Soll-einn.-J. ber. Sollausg.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

1. Der Bürgermeisterin wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2011 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit vom 15.04.2013 bis 14.05.2013 jeweils von montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 5 aus.

Sternberg, den 22.03.2013

Rosenfeld 
 Bürgermeisterin

Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Kobrow

Aufgrund des § 43 i. V. m. § 60 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kobrow vom 03.12.2012, Beschluss-Nr. BVK-049/2012 die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Kobrow mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2011 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

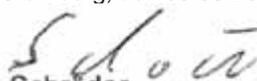
Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2011 gemäß § 39 GemHVO - Gemeinde Kobrow

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	395.144,75 €	22.445,59 €	417.590,34 €
neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang Kasseneinnahmereste	312,02 €	370,94 €	682,96 €
Einnahme bereinigte Soll-Einnahmen	394.832,73 €	22.074,65 €	416.907,38 €
Soll-Ausgaben	394.832,73 €	22.074,65 €	0,00 €
(darin enthalten Überschuss: 21.904,23 €)			
neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	394.832,73 €	22.074,65 €	416.907,38 €
Fehlbetrag (ber. Solleinn./ ber. Sollausg.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

1. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2011 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit vom 15.04.2013 bis 14.05.2013 jeweils von montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 5 aus.

Sternberg, den 05.03.2013


Schröder
Bürgermeister

Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Dabel

Aufgrund des § 43 i. V. m. § 60 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dabel vom 13.12.2012, Beschluss-Nr. BVD-070/2012 die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Dabel mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2011 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2011 gemäß § 39 GemHVO - Gemeinde Dabel

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	1.161.935,49 €	151.396,92 €	1.313.332,41 €
neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang Kasseneinnahmereste	1.998,33 €	1.213,21 €	3.211,54 €
Einnahme bereinigte Soll-Einnahmen	1.159.937,16 €	150.183,71 €	1.310.120,87 €
Soll-Ausgaben	1.159.937,16 €	189.830,56 €	1.349.767,72 €
(darin enthalten Überschuss: 0,00 €)			
neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	39.646,85 €	39.646,85 €
Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	1.159.937,16 €	150.183,71 €	1.310.120,87 €
Fehlbetrag (ber. Solleinn./ ber. Sollausg.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

1. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2011 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit vom 15.04.2013 bis 14.05.2013 jeweils von montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 5 aus.

Sternberg, den 13.03.2013


Dabel
Bürgermeister

Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Weitendorf

Aufgrund des § 43 i. V. m. § 60 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Weitendorf vom 21.02.2013, Beschluss-Nr. VWe-051/2013 die Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Weitendorf mit der Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2011 gemäß § 39 GemHVO bekannt gemacht:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2011 gemäß § 39 GemHVO - Gemeinde Weitendorf

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	360.062,57 €	7.883,22 €	367.945,79 €
neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang Kasseneinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Einnahme bereinigte Soll-Einnahmen	360.062,57 €	7.883,22 €	367.945,79 €
Soll-Ausgaben	360.062,57 €	7.883,22 €	0,00 €
(darin enthalten Überschuss: 0,00 €)			
neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigter Soll-Ausgaben	360.062,57 €	7.883,22 €	367.945,79 €
Fehlbetrag (ber. Solleinn./ ber. Sollausg.)	0,00 €	0,00 €	0,00 €

1. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2011 mit ihren Anlagen und Erläuterungen liegt in der Zeit vom 15.04.2013 bis 14.05.2013 jeweils von montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 5 aus.

Sternberg, den 06.03.2013


Knoll
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Borkow für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Borkow vom 28.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 444.600 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 514.300 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -69.700 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -69.700 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -69.700 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 401.500 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -10.800 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR

- | | |
|--|------------|
| die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 6.700 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.600 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.100 EUR |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 27.100 EUR |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 19.400 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -7.700 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 100.000 EUR.

§ 6**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,08 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug entfällt
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt entfällt
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR

§ 8**weitere Vorschriften**

- 8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
 Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
 - a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - b) sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - c) im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 - d) bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - e) Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
 1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T€ nicht übersteigen.
- 8.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
 Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.
- 8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

- 8.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemilVO-Doppik sind ausgenommen
 - DK 0001 die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
 - DK 0002 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude der Kontengruppe 52
 - DK 0003 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens
 - DK 0005 Versicherungen
 - DK 0008 Wohnungswirtschaft
 - DK 0009 Abschreibungen
 - DK 0042 alle Aufwendungen bis auf DK 0002 der Feuerwehr

Innerhalb dieser Deckungskreise sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- 8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
- 8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:
 - D K 0 0 3 1 6 1 1 0 0 . 6 0 1 3 0 0 0 0 u n d 6 1 1 0 0 . 5 4 3 1 0 0 0 0 / 6 1 2 0 0 . 5 7 9 1 0 0 0 0
 - DK 0041 12300.44251000 und 12300.52330000
- 8.3.5 Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig (unecht) erklärt.
- 8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben
- 8.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- 8.5 Übertragbarkeit
 Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt bzw. wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann als übertragbar erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am **12.03.2013** erteilt:

Borkow, den 19.03.2013

Rosenfeld
 Bürgermeisterin


Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Borkow liegt in der Zeit vom 15.04.2013 bis 23.04.2013 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 31 aus.

Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohen Pritz

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohen Pritz für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Hohen Pritz vom 19.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 404.100 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 524.900 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -120.800 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -120.800 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -120.800 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 339.400 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 399.100 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -59.700 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
 - die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.700 EUR
 - die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 3.000 EUR
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 700 EUR
 - d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 59.000 EUR
 - die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 59.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

30.000 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 341 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 340 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,275 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.

des Haushaltsvorjahres betrug entfällt

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals

zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt entfällt

und zum 31.12. des Haushaltsjahres EUR

§ 8

weitere Vorschriften

- 8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
 - a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - b) sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - c) im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 - d) bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - e) Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
 1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T€ nicht übersteigen.
- 8.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben
Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.
- 8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit
- 8.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im

Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen

- DK 0001 die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
- DK 0002 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude der Kontengruppe 52
- DK 0003 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens
- DK 0005 Versicherungsbeiträge
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0042 alle Aufwendungen bis auf DK 0002 der Feuerwehr

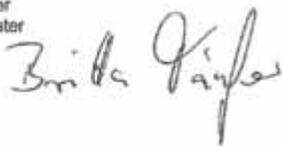
Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 - 0042 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

- 8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
- 8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:
- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
 - DK 0041 12300.44251000 und 12300.52330000
- 8.3.5 Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig (unecht) erklärt.
- 8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben
- 8.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- 8.5 Übertragbarkeit
Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt bzw. wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann als übertragbar erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.03.2013 erteilt:

Hohen Pritz, den 19.12.2012

Britta Täufer
Bürgermeister



Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Hohen Pritz liegt in der Zeit vom 15.04.2013 bis 23.04.2013 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 31 aus.

Veröffentlichung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dabel

Haushaltssatzung der Gemeinde Dabel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dabel vom 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.242.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.446.700 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-204.700 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-204.700 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-204.700 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	1.079.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.165.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-86.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-8.800 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	131.800 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	36.700 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	95.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 100.000 EUR.

§ 6

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 320 v. H. |

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,750 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	entfällt
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	entfällt
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	EUR

§ 8**weitere Vorschriften**

- 8.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung
Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
 - sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
 - im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
 - bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
 - Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
- Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v. H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 - Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v. H. der der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 - Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T€ nicht übersteigen.
- 8.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.
- 8.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit
- 8.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaus-

halts - entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen

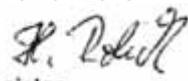
- DK 0001 die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50
- DK 0002 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude der Kontengruppe 52
- DK 0003 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens
- DK 0005 Versicherungen
- DK 0008 Wohnungswirtschaft
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0042 alle Aufwendungen bis auf DK 0002 der Feuerwehr

Innerhalb dieser Deckungskreise sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

- 8.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 8.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
- 8.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:
- DK 0031 61100.60130000 und 61100.54310000/61200.57910000
 - DK 0041 12300.44251000 und 12300.52330000
- 8.3.5 Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig (unecht) erklärt.
- 8.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben
- 8.4.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- 8.5 Übertragbarkeit
Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden bei einem ausgeglichenen Haushalt bzw. wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht werden kann als übertragbar erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am **20.03.2013** erteilt.

Dabel, den 04.04.2013

Rohde 
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Dabel liegt in der Zeit vom 15.04.2013 bis 23.04.2013 jeweils montags bis freitags zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Stadt Sternberg, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 31 aus.

Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Pritz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2012 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Hohen Pritz führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf, mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE HOHEN PRITZ“.

§ 2

Ortsteile

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Hohen Pritz, Klein Pritz, Kukuk und Dinnies. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt er hierzu ein, setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hohen Pritz, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Sofern die Fragen nicht in der Fragestunde beantwortet werden können, sind sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantworten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung bei dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Gemäß § 36 KV M-V wird ein Finanzausschuss gebildet. Der Finanzausschuss setzt sich aus 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Dem Finanzausschuss werden folgende Aufgaben zugewiesen:
 - Finanz- und Haushaltswesen
 - Steuern
 - Gebühren
 - Beiträge und sonstige Abgaben

(2) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

Dieser setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung. Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden folgende Aufgaben zugewiesen:

- Begleitung der Haushaltsführung
- Prüfen der Jahresrechnung

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000 EURO gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 300 EURO pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben von 500 EURO des betreffenden Produktsachkontos sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 800 EURO je Ausgabenfall
 3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500 EURO, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 2.500 EURO sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 5.000 EURO
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EURO bzw. von 300 EURO bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 EURO.

§ 7

Entschädigungen

- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine sitzungsbezogene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Höhe von 30 EURO je Sitzung. Das gleiche gilt für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Entschädigung in Höhe von 60 €. Entsprechendes gilt, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Entschädigung bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Ausschüsse, für die eine sitzungsbezogene Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jeweils jährlich sechs beschränkt.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Entschädigung in Höhe von 400 EURO monatlich. Den Stellvertretern wird nach Maßgabe der Entschädigungsverord-

nung M-V bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit je nach Dauer der Vertretung, für jeden Tag des Tätigwerdens ein Dreißigstel der monatlichen funktionsbezogenen Entschädigung nach Satz 1 gezahlt.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen, mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Bekanntmachungen, sowie Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

(2) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte geliefert. Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Sternberg, Am Markt in 19406 Sternberg bezogen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas andere bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, und zu den Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in

- Hohen Pritz, Fritz-Reuter-Straße 6 A (Dorfgemeinschaftshaus)
- Kukuk, Seestraße, an der Bushaltestelle
- Klein Pritz, Borkower Weg, an der Bushaltestelle

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.12.2009 außer Kraft.

Hohen Pritz, den 04.03.2013


Täufer
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Pritz wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 18.02.13 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Hohen Pritz vom 04.03.2013 wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr. 04/13 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Brüel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833), dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 461) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Brüel vom 28.02.2013 nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brüel vom 01. Januar 2008 wird wie folgt geändert:

§ 28

Grabregister (alt)

(1) Für den Friedhof in seiner Gesamtheit und für einzelne oder mehrere Grabfelder sind Belegungspläne aufzustellen. Es wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen geführt. Es ist nach Block, Reihe und Platz angelegt. (Handregister, Einzelakte)

(2) Die Unterlagen wie Gesamtplan, Belegungsplan, Grabdenkmalentwurf, Grabkarte usw. sind so zu verwahren.

§ 28

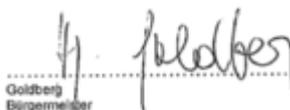
Entfällt

Begründung: Belegungspläne sind elektronisch gespeichert und werden laufend aktualisiert. Um Handakten weiterzuführen ist ein enormer Papierverbrauch und Arbeitsaufwand notwendig.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brüel tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, 13.03.2013


Goldberg
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brüel wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 der Kommunalverfassung M-V angezeigt. Somit wird die Satzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 04/13 vom 13.04.13 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Kuhlen-Wendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVObI. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V, S. 777, 833), dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVObI. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVObI. M-V, S. 461) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuhlen-Wendorf vom 07.03.2013 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf vom 01. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

§ 26

Grabregister (alt)

(1) Für den Friedhof in seiner Gesamtheit und für einzelne oder mehrere Grabfelder sind Belegungspläne aufzustellen. Es wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen geführt. Es ist nach Block, Reihe und Platz angelegt. (Handregister, Einzelakte)
(2) Die Unterlagen wie Gesamtplan, Belegungsplan, Grabdenkmalentwurf, Grabkarte usw. sind so zu verwahren.

§ 26

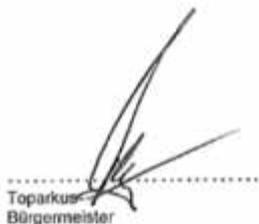
Entfällt

Begründung: Belegungspläne sind elektronisch gespeichert und werden laufend aktualisiert. Um Handakten weiterzuführen ist ein enormer Papierverbrauch und Arbeitsaufwand notwendig.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kuhlen-Wendorf, 07.03.2013



.....
Toparkus
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Kuhlen-Wendorf wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 der Kommunalverfassung M-V angezeigt. Somit wird die Satzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 04/13 vom 13.04.13 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften vorstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg
- Flurneuerungsbehörde -
Bleicher Ufer 13
19053 Schwerin

Az: 31b/5433.2-76-6020

Freiwilliger Landtausch: „Wamckow III“
Gemeinde: Kobrow
Landkreis: Ludwigslust - Parchim

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Gemeinde Kobrow

Beschluss über die Anordnung eines freiwilligen Landtauschverfahrens

Nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

Auf Antrag wird das freiwillige Landtauschverfahren „Wamckow III“ in der Gemeinde Kobrow Landkreis Ludwigslust-Parchim angeordnet.

1. Verfahrensgebiet:

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kobrow	Wamckow	1	18, 19, 20, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 24, 29
		2	53/6

Das Tauschgebiet umfasst ca. 3,981 ha und ist auf der mit dieser Bekanntmachung verbundenen Gebietskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den üblichen Dienststunden des Amtes oder zu vereinbarten Terminen eingesehen werden.

2. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte:

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Bleicher Ufer 13; 19053 Schwerin anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Gründe:

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Infrastruktur. Die Tauschpartner haben die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich ver-

wirklichen lässt. Der freiwillige Landtausch war daher nach § 54 LwAnpG in Verbindung mit § 103c FlurbG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beginnt, schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg; Bleicher Ufer 13; 19053 Schwerin einzulegen.

Schwerin, den 27.02.2013

gez. A. Winkelmann

LS

Ausfertigungsvermerk:

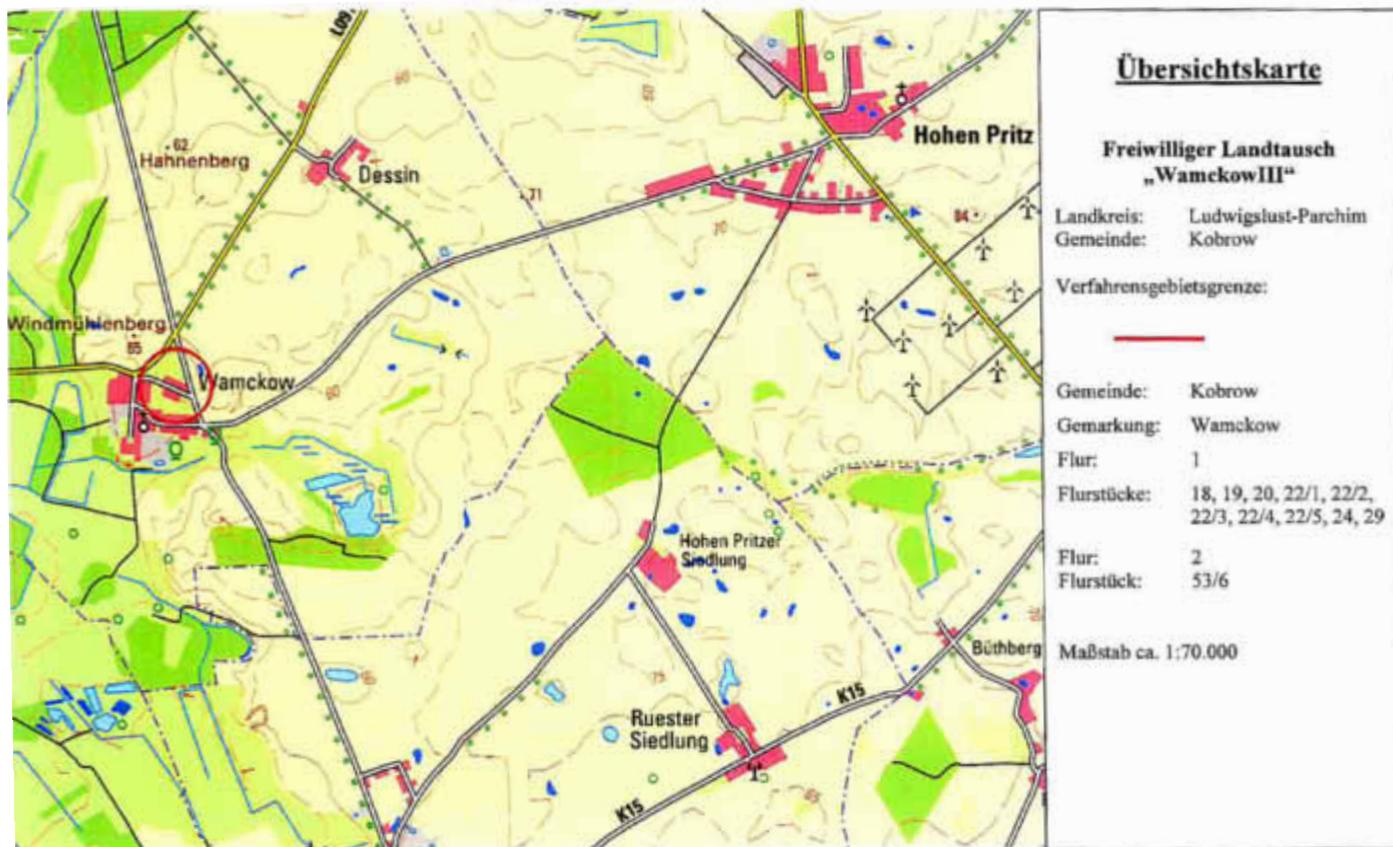
Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 14.03.2013

Im Auftrag

A. Winkelmann



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg - Flurneuerungsbehörde -

Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Flurneuerungsverfahren Mustin Landkreis Ludwigslust - Parchim Gemeinde Mustin

Aktenzeichen: 5433.3-76-0974
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 19.03.2013

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

für die Gemeinden Mustin, Borkow, Witzin

Ausführungsanordnung

Begründung:

1. Im Flurneuerungsverfahren Mustin, Teilbodenordnungsplan Nr. 1 - Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze - Landkreis Ludwigslust - Parchim, Gemeinde Mustin wird gemäß §§ 61 (1) und 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen die Ausführung des Teilbodenordnungsplans Nr. 1 angeordnet.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des o. a. Teilbodenordnungsplans Nr. 1 wird der 15.04.2013 festgesetzt.

Gründe:

Die in § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) genannte Voraussetzung zum Erlass der Ausführungsanordnung liegt vor: Der Teilbodenordnungsplan Nr. 1 vom 20.11.2012 ist unanfechtbar. Seine Ausführung war daher anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

gez. A. Winkelmann

(LS)

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:

Schwerin, 19.03.2013

Im Auftrag

Stadie



Schöffenwahl 2013

Im Jahr 2014 beginnt die neue Schöffenperiode 2014 - 2018. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die im Amt Sternberger Seenlandschaft wohnen und am 1. Januar 2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugenderziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt. Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in Erwachsenstrafsachen beim Amt für Zentrale Dienste, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Frau Cziesso, E-Mail: buergermeister@stadt-sternberg.de, Tel. 03847 444512.

Bekanntmachung zur Neubesetzung der Schiedsstelle des Amtes Sternberger Seenlandschaft mit einer Schiedsperson

Die Schiedsstelle des Amtes Sternberger Seenlandschaft ist weiterhin unbesetzt. Hiermit werden die Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Sternberger Seenlandschaft erneut gebeten, sich um die Besetzung dieser Stelle zu bewerben.

Bewerbungen um das Amt der Schiedsperson können bis zum **30. April 2013** beim Amt Sternberger Seenlandschaft, z. Hd. Herrn Steinberg, Am Markt 1 in 19406 Sternberg schriftlich eingereicht werden. Beizufügen ist ein kurzer Lebenslauf.

Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig und wird durch eine weitere Schiedsperson vertreten. Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden vom Amtsausschuss des Amtes Sternberger Seenlandschaft auf fünf Jahre gewählt. Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Bewerben um das Amt kann sich nicht:

- wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde
- eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann
- eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist

Die Schiedsperson und die stellv. Schiedsperson sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich des Amtes Sternberger Seenlandschaft wohnen.

Sternberg, den 08. April 2013

gez. *Britta Täufer*
Amtsvorsteherin

Bekanntmachung des Amtes Sternberger Seenlandschaft
 - Die Amtsvorsteherin -

Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes des Amtes Sternberger Seenlandschaft für die Stadt Sternberg und der Gemeinde Weitendorf

Nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) ist ein Lärmaktionsplan auf Grundlage der Lärmkartierung nach § 47c BImSchG für Kommunen zu erstellen. Mit dieser Richtlinie ist ein gemeinsames Konzept festgelegt worden, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm - einschließlich Belästigungen - zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Nach dieser Richtlinie wurden bis zum 30. Juni 2012 alle Hauptverkehrsstraßen mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen sowie Ballungsräume mit Einwohnerzahlen von über 100.000 Einwohnern kartiert.

Zu berücksichtigen ist im Amt Sternberger Seenlandschaft die Bundesstraße B104 und B192.

Der relevante Straßenabschnitt betrifft ein ca. 6 km langes Teilstück zwischen Sternberg und Brüel, auf dem die Bundesstraßen B 104 und B 192 gemeinsam geführt werden. Hier wurde ein Verkehrsaufkommen von über 8.000 Kfz/24 h ermittelt. Im Einflussbereich dieses Teilstückes befinden sich Wohngebäude am westlichen Ortsrand von Sternberg (Mecklenburgring teilweise, Bützower Chaussee) sowie die Wohnbebauung in der Ortslage Weitendorf. Der Entwurf des Lärmaktionsplanes mit den dazugehörigen Lärmkarten liegen in der Zeit

vom 22.04.2013 bis einschließlich 24.05.2013

in der Bauverwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 3 (ehem. Postgebäude), 19406 Sternberg, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Sternberg, den 15.03.2013
B. Täufer
 B. Täufer
 Amtsvorsteherin
 Amt Sternberger Seenlandschaft



Gemeinde Blankenberg
- der Bürgermeister -

Bekanntmachung der Gemeinde Blankenberg

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Penzin“ der Gemeinde Blankenberg. Der Geltungsbereich umfasst den unter dargestellten Bereich.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenberg hat in ihrer Sitzung am 03.04.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Solarpark Penzin“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Sternberg, 05.04.2013



David Schick
Bürgermeister

Gemeinde Blankenberg
- der Bürgermeister -

Bekanntmachung der Gemeinde Blankenberg

über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenberg

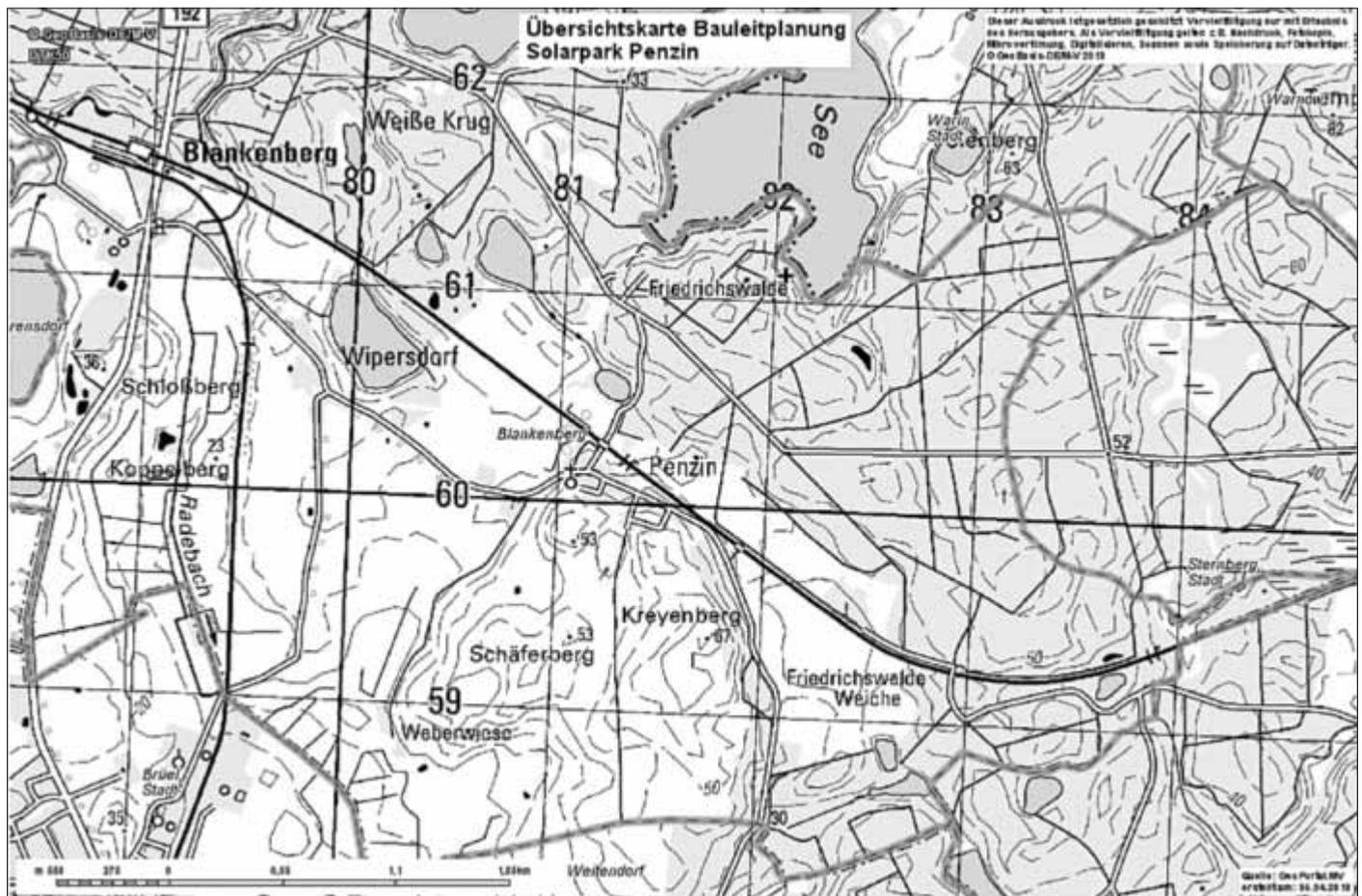
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenberg hat in ihrer Sitzung am 03.04.2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Blankenberg beschlossen. Der Geltungsbereich des Entwurfs der 1. Änderung Flächennutzungsplans umfasst den Planbereich der Flächen entlang der Bahnstrecke Schwerin — Rostock, die für Fotovoltaikanlagen vorgesehen sind in der Gemarkung Penzin siehe Planskizze.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Bau GB bekanntgemacht.

Blankenberg, 05.04.2013



David Schick
Bürgermeister



Vereine und Verbände

ASB präsentierte sich auf der Parchimer Ehrenamtsmesse



Zahlreiche Interessenten besuchten am Samstag den 16.03.2013 den Messestand des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) Kreisverband Schwerin-Parchim e.V. auf der Ehrenamtsmesse, die dieses Mal in Parchim stattfand. Unter Ihnen waren auch Politiker wie zum Beispiel die Oberbürgermeisterin von Schwerin, Angelika Gramkow und der Stadtpräsident der Stadt Parchim, Dirk Flörke, die sich bei den Ehrenamtlichen für deren ehrenamtliches Engagement, zum Nutzen der Gesellschaft, bedankten.

20 Vertreter der drei ehrenamtlichen Bereiche Wasserrettungsdienst, Sanitätsausbildung und Seniorenclub stellten sich den vielen Fragen der großen und kleinen Gäste und warben mit einem umfangreichen Angebot von Schwimmausbildung für Kinder und Jugendliche, den klassischen Erste Hilfe Kursen für Führerscheinbewerber, Ersthelferschulungen in Firmen und Betrieben aber auch über spezielle Rettungsschwimm- und Schwimmlehrausbildungen bis hin zu abwechslungsreichen wöchentlichen Seniorenarbeit. Für jeden war etwas dabei.



Mehrere Besucher nahmen direkt am Messestand tatkräftig das Angebot der Samariter an und frischen ihre Erste Hilfe Kenntnisse praktisch in Sachen Herz-Lungen-Wiederbelebung auf. Geübt werden konnte an den eigens dafür vorgesehenen Übungspuppen „Junior“, „Little Ann“ und „Baby“. „Im Notfall kann eine richtig durchgeführte Wiederbelebung Leben retten“, so Gerhard Bleß, einer der ASB Ausbilder für Erste Hilfe.

„Insgesamt entschieden sich 18 Besucher für einen der angebotenen Ersten Hilfe Kurse. 6 von ihnen wollen auch noch Rettungsschwimmer beim ASB werden, freut sich Mike Stiehler, Kreisleiter ASB Wasserrettungsdienst Schwerin-Parchim über das große Interesse der Messebesucher an der ehrenamtlichen Arbeit der Samariter.

Auch in diesem Jahr konnten neben den vielen Gesprächen auf der Messe auch Netzwerke zu anderen ehrenamtlichen Vereinen geknüpft werden. Wer sich beim ASB ehrenamtlich engagieren möchte kann sich gern bei Mike Stiehler unter 0172 7616455 oder unter mike.stiehler@omx.de informieren.

Mike Stiehler

Kreisleiter

ASB Wasserrettungsdienst
Schwerin-Parchim

Richtig was los am 20.4. beim Jubiläumsevent des MC Sternberg

Wenn am 20. April in Sternberg auf der Motocross-Bahn der erste Start vollzogen wird, ist dieser Start ein ganz Besonderer. Denn zum ersten Mal wird dann die neue Startanlage unter Rennbedingungen benutzt und zum ersten Mal wird der neue Startbereich von bis zu 45 Motocrossern gleichzeitig umgepflügt.



Es hat sich nämlich einiges getan „Am Schafschuppen“ seit dem letzten Jahr. So können die Zuschauer hinter einer neuen Absperrung verfolgen wie der teilweise geänderte Streckenverlauf den Fahrern liegt.

Und sie werden dabei jetzt noch besser und hautnah den Start, die ca. 60m lange Startgerade und die dann folgende erste Linkskurve einsehen können.

Der spektakuläre Streckenverlauf auf diesen ersten rund 150m Metern wird sicherlich ein Stimmungsgarant und man darf sich schon jetzt auf jeden einzelnen der insgesamt sechs Starts freuen.

Mit dabei am 20.4. die Kleinsten in der Klasse bis 50ccm, sowie die Einstiegsklasse mit hubraumoffenen Motorrädern wobei es um den Landepokal geht und Letzt endlich die Klasse in der es richtig zur Sache geht die MX 1 Starter mit ebenfalls hubraumoffenen Maschinen zu Gast.

In letzterer Klasse hat sich auch gleich ein Gönner gefunden, so dass es neben Landesmeisterschaftspunkte in der MX 1 Klasse auch um den Enduro-Store Pokal geht.

Spannende Kost ist somit geboten, wobei man besonders auf die Startphase neugierig sein darf und im Anschluss auf packende Zweikämpfe und weite Sprünge am beliebten Zuschauersprung.

Gleich zwei Jubiläen begeht der MC Sternberg in diesem Jahr, denn er befindet sich im 20. Jahr seiner Gründung und zum feierlichen Anlass beschenkt er sich sowie die zahlreichen Anhänger gleich mit indem das 10. Freestyle Springen geplant ist.

Die Freestyler sorgen mit ihren 20m weiten und 10m hohen Rampsprüngen immer wieder für offen stehende Münder. Allein schon beim warm Springen gibt es immer wieder Kopfschütteln vor Erstaunen, doch wenn dann die Fahrer ihre Tricks zeigen ist das Publikum erst ganz entfesselt.

Ob hinter dem Motorrad hängend oder per Handstand über dem Lenker in Sachen Freestyle Motocross ist fast alles möglich.

Die Krönung ist lange nicht mehr der Backflip allein, nein beim Salto rückwärts mit dem Motorrad kann man sich ja auch noch irgendwo ran hängen.

Wer es nicht glaubt sollte unbedingt am 20.4. nach Sternberg kommen und sich selbst überzeugen.



Und damit die Anreise sich auch richtig lohnt erwartet den Gast nach den Motorsport-Highlights auch noch ein Festzelt mit DJ. Bei gerade mal 8 Euro Eintritt ist der Zugang zum Fahrerlager inklusive sowie ein Programmheft und das kostenlose Parken. Noch mehr Informationen und aktuelle Fahrervorstellungen in Sachen Freestyle gibt es unter www.mc-sternberg.de oder bei facebook.com/mcsternberg



Pastin, den 28.03.2013

Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Pastin lädt um 25.04.2013 um 18:00 Uhr zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Pastin ein.

Tagungsort:

am 25.04.2013
in 19406 Pastin, Versammlungsraum des Bürogebäudes der Pastiner Landwirtschaftsgesellschaft, Dorfstraße 30
um 18:00 Uhr

Eingeladen sind alle Grundeigentümer, die mit ihren Jagdflächen in der Gemarkung Pastin, Flur 1 bis 5, sowie der zugeordneten Jagdflächen der angrenzenden Gemarkungen der Gemeinde Dabel, vertreten sind. Eigentümer, die sich vertreten lassen, müssen durch den namentlich benannten Vertreter vor Beginn der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorlegen lassen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Entlastung
7. Neuwahl des Jagdvorstandes
8. Diskussion und Beschlussfassung
9. Sonstiges

Sollte am 25.04.2013 um 18:00 Uhr die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, findet am selben Tage die nächste Jagdgenossenschaftsversammlung um 18:30 Uhr statt, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig ist.

Der Vorstand

Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Sternberg

Einladung

zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Sternberg

Eingeladen sind alle Eigentümer, bzw. deren durch Eigentümervollmacht ausgewiesenen Vertreter, bejagbarer Flächen gemäß Bundesjagdgesetz der Gemarkung Sternberg und Groß Raden.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes 2012/2013
2. Finanzbericht 2012/2013
3. Neuverpachtung Pachtbogen 3 ab 01.04.2013
4. Sonstiges

Die Vollversammlung findet am 24.05.2013 um 19:00 Uhr in Sternberg, Seehotel im Nebengebäude Salon „Fritz Reuter“ und Salon „Ernst Barlach“ statt.

Der Vorstand

Gemeinde Kobrow

Der Bürgermeister

Am 20. April 2013, um 9:00 Uhr findet ein Arbeitseinsatz in der Gemeinde Kobrow statt.

Treffpunkte:

Kobrow I: Friedhof, Spielplatz und Badestelle
Wamckow: Dorfgemeinschaftshaus

Es sollen Aufräumungs- und Pflegearbeiten durchgeführt werden.

Entsprechende Geräte (Harken, Astscheren, Schubkarren) sind mitzubringen.

Wir hoffen auf eine rege Beteiligung durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Gemeinde Kobrow

Olaf Schröder
Bürgermeister

Rheuma-Liga Arbeitsgruppe Brüel

Die AG Brüel gratuliert den Geburtstagskindern des Monats April recht herzlich

Helma Hauke
Burghild Kiel
Angret John
Heidrun Pelz
Irene Steusloff
Reinhild Günther
Brunhilde Gerth
Kerstin Sternberg
Erna Schröder

Die Leitung der AG Brüel

Behindertenverband Sternberg Seenlandschaft e.V.

Der Behindertenverband gratuliert folgende Mitglieder im Monat April recht herzlich zum Geburtstag:

Herrn Manfred Gläser aus Mustin,
Herrn Heinz Polenske aus Sternberg,
Frau Guntha Aulich aus Dabel und
Frau Karin Lindemann aus Wendorf

Der Vorstand

Neuer Ansprechpartner beim Tierschutz

Die Ortsgruppe Sternberg des Tierschutzvereins Güstrow u.U.e.V. berichtete schon mehrfach über Tiere in schlechter Haltung. Hunde, die noch an der Kette gehalten werden oder einsam in ihren Zwingern dahinvegetieren und auch andere Tiere, denen es scheinbar nicht gut geht, wurden in den letzten Monaten vermehrt gemeldet. Tierliebe Menschen sehen das Leid und möchten helfen.

Damit dies gezielter möglich ist, hat sich ein neues Mitglied unseres Vereines, Herr Reiner Hofmann, bereiterklärt, ab sofort als Ansprechpartner zu fungieren.

Er wird diesbezügliche Anrufe entgegennehmen und im Vorfeld abklären, ob und in welcher Weise Ordnungs- oder Veterinäramt einschreiten müssen.

So wird eine noch bessere Zusammenarbeit gewährleistet und es kann schneller geholfen werden.

Herr Hofmann hat mit o.g. Ämtern Vorgespräche geführt und wird durch sein Engagement auch andere Vereinsmitglieder entlasten. Wenn also zukünftig schlechter Umgang oder/und schlechte Haltung mit und von Tieren beobachtet werden, bitten wir unsere Bürger, Herrn Reiner Hofmann unter folgender Telefonnummer anzurufen:

038485 50060

Tierhalter, die ihre Tiere abgeben wollen, sind dafür selbst verantwortlich und sollten rechtzeitig nach einem geeigneten Tierheim Ausschau halten.



Einen Notfall haben wir allerdings zur Zeit, bei dem wir gern unter Umgehung eines Tierheimes ein neues Zuhause für 2 Spitzmischlinge finden würden. Sie waren 1 bzw. 2,5 Jahre an der Kette und sollen jetzt in gute Hände abgegeben werden. Es sind Brüder, von denen der eine sehr lieb und gehorsam ist, der andere eben spitztypisch eine erfahrene Führung braucht.

Wer sich für einen oder beide dieser Hunde interessiert, melde sich bitte ebenfalls bei Herrn Hofmann.

Viele Tierfreunde haben ein ganz großes Herz, kennen jedoch nicht immer die Bedürfnisse einer bestimmten Rasse genau. Auch in diesen Fragen wird Herr Hofmann, der über solide Kenntnisse verfügt, hilfreich sein.

Wenn Sie Fragen zur Tierhaltung haben, wenden Sie sich vertrauensvoll an ihn. Er wird sein Möglichstes tun, um Ihnen bzw. Tieren in Not zu helfen.

Tierschutzverein Güstrow, Ortsgruppe Sternberg

*Kultur, Tourismus und
Freizeitangebote*

Veranstaltungsplan Sternberger Seenlandschaft April und Mai 2013

Tag	Ort	Zeit	Veranstaltung
13.04.2013	Golchen	19:00 Uhr	Golchener Hof Comedy - bis die Scheune wackelt Kartenhotline: 038483 29280
15.04.2013	Kaarz	19:30 Uhr	Schloß Kaarz Messe-Nach-Lese eine Nachbetrachtung zur Leipziger Buchmesse mit H.-J. Walberg
20.04.2013	Alt Necheln	09:30 Uhr	Haus Biber & Co 14. Bibertag
	Sternberg	10:00 Uhr	Moto-Crosss-Strecke 34. ADAC Moto- Cross 10:00 Uhr - Training 14:00 Uhr - Rennen 18:00 Uhr - Freestyle- Show 20:00 Uhr - Party im Festzelt
	Sternberg	15:00 Uhr	Rathausaal Erwachsenenkoncert der Kreismusikschule Ludwigslust-Parchim
21.04.2013	Wamckow	17:00 Uhr	Dorkirche Kompositionen mit biblischen Texten mit J. Tempelstein
26.04.2013	Sternberg	19:30 Uhr	Seehotel Italienische Serenade mit dem Tenor Carlos Cazalas Kartenhotline: 03847 3500
30.04.2013	Brüel		Stadthalle Tanz in den Mai
01.05.2013	Sternberg	ab 10:00 Uhr	Seenfischerei - Seestr. Fischerfest bei Familie Rettig
	Brüel	10:30 Uhr	Roter See Musikalischer Frühschoppen mit der Brüeler Blasmusik
03. - 05.05. 2013	Sternberg		11. Landesrapsblütenfest auf dem Markt - siehe Programm -
05.05.2013	Brüel	14:30 Uhr	Roter See Tanztee mit der „Dachkammer-Band“
09.05.2013	Golchen	10:00 Uhr	Golchener Hof Himmelfahrt bei Bauer Korl
	Brüel	10:00 Uhr 11:00 Uhr	Roter See Großer Propsteigottesdienst Himmelfahrt am Roten See
	Dabel	09:00 Uhr 10:00 Uhr	Gottesdienst am See Festwiese am Holzendorfer See
09. - 12.05.2013	Groß Raden	10:00 Uhr	große Party zu Himmelfahrt Archäologisches Museum Mittelaltermarkt in der Slawenburg
12.05.2013	Golchen	14:00 Uhr	Golchener Hof Konzert zum Muttertag mit Ireen Sheer und Bauer Korl Kartenhotline: 038483 29280
13.05.2013	Kaarz	19:30 Uhr	Schloss Kaarz Musik und Literatur mit Wolfgang Rieck Kartenhotline: 038483 3080

- Änderungen vorbehalten -

Ihre Veranstaltungen veröffentlichen wir gerne im Amtsblatt und im Internet auf den Seiten www.stadt-sternberg.de und www.amt-sternberger-seenlandschaft.de

Schicken Sie Ihre geplanten Veranstaltungen einfach an folgende Anschrift:

Touristinfo Sternberg, Am Markt 3, 19406 Sternberg,
E-Mail: touristinfo@stadt-sternberg.de

Geführte Wanderungen und Radtouren und Kanutouren im Naturpark Sternberger Seenland

Sa., 13.04.13

07:00 - 10:00 Uhr

Frühaufstehertour mit der Dschungelschute

Treffpunkt: Borkow, Wasserwanderrastplatz
Anmeldung erforderlich: Tel. 038458 8011

Sa., 13.04.13

10:00 - 13:00 Uhr

Berge im Flachland

Wanderung in den Kritzower Bergen
Treffpunkt: Kritzow bei Langen Brütz, Bushaltestelle
Anmeldung bis Donnerstagabend, 11.04.13, unter 0172 8912512

Sa., 20.04.13

10:00 - 13:00 Uhr

**Naturpark für Aktive
Radtour durch das Sternberger Seenland**
Treffpunkt: Mueß bei Schwerin, Parkplatz
Gaststätte Zum Reppin
Anmeldung bis Donnerstagabend, 18.04.13, unter 0172 8912512

Sa., 27.04.13

10:00 - 14:00 Uhr

**Gewalt der Gletscher
Wanderung im Warnow-Durchbruchstal**
Treffpunkt: Groß Görnow bei Sternberg, Bushaltestelle
Anmeldung bis Donnerstagabend, 25.04.13, unter 0172 8912512

So., 28.04.13

07:00 - 10:00 Uhr

Frühaufstehertour mit der Dschungelschute
Treffpunkt: Borkow, Wasserwanderrastplatz
Anmeldung erforderlich: Tel. 038458 8011

Do., 02.05.13

10:00 - 13:00 Uhr

**Dem Biber auf der Spur
Biber und Glashütten-Wanderung im Glasermoor**
Treffpunkt: Kritzow, Bushaltestelle

So., 05.05.13

07:00 - 10:00 Uhr

Frühaufstehertour mit der Dschungelschute
Treffpunkt: Borkow, Wasserwanderrastplatz
Anmeldung erforderlich: Tel. 038458 8011

Di., 07.05.13

10:00 - 13:00 Uhr

**Dem Biber auf der Spur
Biber und Glashütten-Wanderung im Glasermoor**
Treffpunkt: Kritzow, Bushaltestelle

Do., 09.05.13

10:00 - 13:00 Uhr

**Dem Biber auf der Spur
Biber und Glashütten-Wanderung im Glasermoor**
Treffpunkt: Kritzow, Bushaltestelle

Ab 29. April 2013 finden in Sternberg wieder geführte Radtouren und Stadtführungen statt.

Mo., 29.04.2013

11:00 Uhr

**Wasser, Wald und sanfte Hügel
Überraschungsradtour im Sternberger Seenland**
Treffpunkt: Campingplatz Sternberg, Rezeption

Do., 02.05.2013

11:00 Uhr

**Es gibt viel zu entdecken
- eine alte Landtagsstadt im Wandel der Zeit -**
geführter Stadtrundgang durch die Sternberger Innenstadt
Treffpunkt: Marktplatz in Sternberg, vor dem Rathaus

Mo., 06.05.2013

11:00 Uhr

**Um Sternberg herum
eine Wanderung - nicht durch die Innenstadt**
Treffpunkt: Campingplatz Sternberg, Rezeption

Do., 09.05.2013

11:00 Uhr

**Es gibt viel zu entdecken
- eine alte Landtagsstadt im Wandel der Zeit -**
geführter Stadtrundgang durch die Sternberger Innenstadt
Treffpunkt: Marktplatz in Sternberg, vor dem Rathaus

Für Gruppen finden folgende Veranstaltungen auch außerhalb der Saison statt:

- Stadtrundgänge durch die historische Altstadt Sternbergs
- Kirchenführungen mit Turmbesteigung - Stadtkirche Sternberg

Anmeldungen in der Touristinfo Sternberg, Am Markt 3, 19406 Sternberg, Tel.: 03847 444535

Konzerte mit CARLO CAZALS

Carlo Cazals wurde 1948 in Hamburg geboren und studierte Gesang und Malerei.



CARLO CAZALS, ein Sänger der früheren italienischen Schule, der schon allein mit seiner imposanten Erscheinung optisch dem Klischee eines Tenors entspricht orientierte sich in früher Kindheit an den alten Meistern der Gesangskunst: Benjamins Gigli, Enrico Caruso. Er absolvierte ein Gesangsstudium bei der Berliner Opernsängerin und Stimmbildnerin Gertrud Anna Pirsch und Prof. Alfred Borchard (Chefprofessor der Musikhochschulen in Tokyo), sowie Udo Bartels (Korrepetitor der Hamburger Staatsoper). Er gab bisher in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, an der Volksbühne in Berlin, in „Dornröschen“ in Nejmegen und im „Paradiso“ in Amsterdam Konzerte.

In der Hamburger Kammeroper sang Cazals die Rolle des Guglielmo in der Oper „Viva la mamma“ von Gaetano Donizetti. Der Tenor lebte und studierte lange Zeit in Mittelitalien, Neapel, Ravello und Amalfi.

Italiener preisen die Atmosphäre seines Timbres, das den charismatischen Charakter ihres Landes ausstrahlt.

Erleben Sie den Tenor Carlo Cazals am 26. April 2013 um 19:30 Uhr im Sternberger Seehotel in Verbindung mit einem mediterranen Drei-Gang-Menü.

Karten gibt es an der Rezeption des Seehotels oder unter der Telefonnummer: 03847 3500.

Das Festprogramm

Freitag

18:00 Sponsorenempfang im Rathaus

20:00 Open Air Tanznacht mit Ostseewelle DJ Alexander Stuth



Samstag

10:00 Großer Festumzug

11:00 Eröffnung des 11. Landesrapsblütenfestes anschließend Markttreiben

11:30 Programm mit Mitwirkenden des Festumzuges und Künstlern aus der Region

14:00 Gastköniginnen präsentieren sich Moderation André Schneider, Ostseewelle Hit Radio MV

14:30 Achim Menzel Live

17:00 Krönung der Landesrapsblütenkönigin 2013

20:00 Pop-Dance mit der Gruppe Test



Sonntag

10:00 Ev. Gottesdienst in der Stadtkirche

11:00 Musikalischer Frühschoppen

13:00 Vorführungen des Hegerings Sternberg

Handwerk wie anno dunnemals:
- Getreidedrusch
- Feldschmiede
- Seilerei

14:00 Tenor und Comedian Stefan Fischer live
Tanzshow des SCC

www.rapsblueten.de

„Gelb wird das Land“

Vor einigen Tagen erhielt der Verein Sternberg und MEHR e.V. Post von der Landesregierung. Unser Landwirtschaftsminister, Dr. Till Backhaus als Schirmherr des 11. Landesrapsblütenfestes MV vom 03. bis 05. Mai 2013 in Sternberg interessierte sich über den Stand der Vorbereitungen und wünschte den Organisatoren weiterhin viel Schaffenskraft.

Diese wird auch gebraucht. Seit Monaten laufen die umfangreichen Vorbereitungen zum größten landwirtschaftlichen Fest unserer Region. In zahlreichen Gesprächen brachten die Landwirte, Saat-zuchtbetriebe, Rapsverarbeitende Industrie und Imker Ihre Unterstützung zum Ausdruck. Die Vielfalt der Landwirtschaft bringt es mit sich, dass auch Fischer und Schäfereien, Milchbauern und Geflügelbetriebe, Pferdewirte und Reiterhöfe, Gärtnereien und Bäcker, Jagd- und Forstwirtschaft, Natur- und Umweltfreunde und v.a.m. sich in das reichhaltige Programm dieses Festes mit einbringen möchten.

Von Freitag, dem 03. Mai bis Sonntag, dem 5. Mai lädt die Landesrapsblütenkönigin „Mandy die I.“ alle Bürger, Gäste und Durchreisenden auf den Marktplatz in Sternberg ein, um bei Gesang und Tanz, Festumzug und Markttreiben, Information und Unterhaltung durch Künstler und Vereine der Region, Fanfarenzüge und Blasmusik, bei Live-Auftritten von Achim Menzel sowie der Gruppe „TEST“, der Präsentation der Gastköniginnen sowie der Krönung unserer neuen Landesrapsblütenkönigin bei Speis und Trank dabei zu sein. Mehr als 500 Mitwirkende haben sich vorbereitet, um die Raps-hauptstadt Sternberg, Sie und seine Gäste begrüßen zu dürfen.

Nicht nur in den Kitas von Sternberg, Witzin und Dabel unternimmt man erste Schritte zum schmücken der Festwagen, auch in den Sport- und Kulturvereinen sowie bei verschiedenen Gewerbe-

treibenden trifft man Vorbereitungen zur Teilnahme am großen Festumzug. Freunde aus Nah und Fern, wie aus der Partnerstadt Lützenburg, vom Bützower Heimatverein nebst Bürgermeister, dem Schäfer aus Lohmen mit seiner Wollkönigin bis zum Güstrower Bildungshaus möchte man beim Landesrapsblütenfest dabei sein. Ob mit Pferd und Wagen, per Pedes oder Kremser, ob mit Oldtimer, Krad, Trecker, Cabrio oder moderner Zugmaschine, bunt wird er sein und freudig durch die Menschen die ihn gestalten. Der große Festumzug durch unser Ackerbürgerstädtchen soll gesäumt werden von vielen Zuschauern die erwartungsvoll diesem farnefrohen Spiel mit Musikzügen aus Neubrandenburg, Neustrelitz und Teterow ihren Beifall zollen.

Sie sehen das Fest wird vielfältig. Die Organisation des Festes befindet sich in der sogenannten „heißen Phase“ Die Arbeiten der zahlreichen ehrenamtlichen Helfer und Verbündeten beim Verein Sternberg und MEHR sind in vollem Gange - Auftrittspläne, Genehmigungen, technische Ausstattungen, Versorgungseinrichtungen, Werbung, Kostüme, von der Eintrittskarte bis zum Bühnenbild, alles bleibt bis zum Schluss in Bewegung, bringt Veränderung und verlangt nach Lösungen. Nur eines kann nicht organisiert werden - das Wetter!

So bleibt nur zu hoffen, dass nach der langen Frostperiode der Raps die Zeit und Temperatur hat, um bis zum Fest Anfang Mai, seine Blütenkraft so zu entwickeln, damit wir unter dem Motto „Gelb ist das Land“ unser 11. Landesrapsblütenfest MV begehen können.

Michael Bayard



Aus dem Stadtarchiv

Um 1896 gab es das Wort Polizei noch nicht. Man nannte die Beamten Gendarmen, oder Gendarmerie-Stationen. Folgendes ist über Sternberg, Brüel und Warin festgehalten. In der Station Sternberg gab es zu jener Zeit zwei Gendarmen. Fuss-Gendarm war Wachtmeister Rath, Reitender Gendarm war H. Westphal. In Warin gab es ebenfalls zwei Posten. Fuss-Gendarm war Wachtmeister Scheuermann, Reitender Gendarm war B. Hansen. In der Station Brüel arbeiteten Fuss-Gendarm Wachtmeister Wolter und Wachtmeister Schmidt. In den drei aufgezeigten Städten mit den Dörfern in der Nähe sind je zwei Gendarmeriebeamte genannt. Was muss das für eine friedliche Zeit gewesen sein. Die Gendarmerie-Beamten hatten auch andere Aufgaben zu lösen. Möglich, dass die Menschen damals friedlicher miteinander umgingen und nicht so aggressiv waren.

Veranstaltungsplan der Gemeinde Borkow

Treffpunkt Borkow

Datum	Zeit	Gruppe	Ort
08.04.13	19:00 Uhr	Sportgruppe	DGH
09.04.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag Kreativgruppe	DGH
11.04.13	19:00 Uhr	Chor Borkow	DGH
15.04.13	19:00 Uhr	Sportgruppe	DGH
16.04.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag Kreativgruppe	DGH
18.04.13	19:00 Uhr	Chor Borkow	DGH
22.04.13	19:00 Uhr	Sportgruppe	DGH
23.04.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag Kreativgruppe	DGH
25.04.13	19:00 Uhr	Chor Borkow	DGH
29.04.13	19:00 Uhr	Sportgruppe	DGH
30.04.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag Kreativgruppe	DGH
02.05.13	19:00 Uhr	Chor Borkow	DGH
06.05.13	19:00 Uhr	Sportgruppe/Radfahren	DGH
07.05.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag Kreativgruppe	DGH
09.05.13	19:00 Uhr	Chor Borkow	DGH
13.05.13	19:00 Uhr	Sportgruppe/Radfahren	DGH
14.05.13	14:00 Uhr	Spielenachmittag Kreativgruppe	DGH
		DGH	Dorfgemeinschaftshaus

Freiwillige Feuerwehr Borkow

12.04.13	19:00 Uhr	Funken	Feuerweh- gerätehaus
26.04.13	19:00 Uhr	Knoten und Bunde	Feuerweh- gerätehaus
27.04.13		Amtsausscheid der Wehren	
01.05.13	14:00 Uhr	Maibaum aufstellen	Feuerweh- gerätehaus
10.05.13	19:00 Uhr	Einsatzübung	Feuerweh- gerätehaus

Jugendwehr Borkow

13.04.13	16:00 Uhr	Übung für Jugend- ausscheid	Feuerweh- gerätehaus
27.04.13	16:00 Uhr	Einsatzübung	Feuerweh- gerätehaus
01.05.13	14:00 Uhr	Maibaum aufstellen	Feuerweh- gerätehaus
04.05.13	16:00 Uhr	Jugendausscheid der Wehren	Feuerweh- gerätehaus

Interessenten sind immer gern gesehen.

Auf zum Herrentag 2013 nach Dabel!

Zur 5. Herrentagsparty laden der Karnevalsclub Dabel e.V. sowie die „Dabeler Müllerburschen“ am Donnerstag, den 09. Mai 2013 ein. Traditionell findet alles auf dem Festplatz am Holzendorfer See statt. Morgens ab 09:00 Uhr ist Gottesdienst am See. Mit dabei sind der Posaunenchor sowie die Gitarrengruppe der Kirchgemeinde Dabel. Ab 10:00 bis 17:00 Uhr ist ein großes Familienfest. Jung und Alt finden sich ein zur 5. Party zur Himmelfahrt in Dabel. Viele Gäste kommen jährlich aus nah und fern mit dem Fahrrad, mit der Kutsche oder Kremser.

Mit geschmücktem Traktor und Hänger reist man an oder macht einen Wandertag zum Festplatz, in der Nähe der Dabeler Mühle, am Holzendorfer See.

Die Veranstalter hoffen auch in diesem Jahr wieder auf schönes Wetter, dann geht diese Party erst so richtig ab. Die „Dabeler Müllerburschen“ spielen und die Tanzgarden des KCD treten auf. Breakdancer aus Bargderheide sind zu sehen. In bewährter Form führen Torsten und Tilo durch das Programm.

„Starke“ Männer und Frauen können sich beim Wettkampf im Tauziehen beweisen. Es geht wieder um die begehrten Pokale der Kirchgemeinde Dabel.

Ein Karussell ist aufgebaut und für die Kinder sind auch wieder die beliebten Mini-Motorräder auf der Rennstrecke.

Ein Glücksrad erwartet die Besucher. Essen und Trinken gibt es in Vielfalt.

Gute Laune ist mitzubringen!!!

Der Eintritt ist FREI!!!

W. Cords

Neues aus dem ältesten Gebäude Sternbergs

Das älteste Gebäude Sternbergs beherbergt viele historische Schätze. Ab Anfang Mai können sie wieder regelmäßig besichtigt werden, denn das Heimatmuseum hat am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.



Aber schon jetzt haben die Museumsmitarbeiter viel zu tun, es werden neue Sonderausstellungen vorbereitet, die ab Anfang Mai interessierten Besuchern präsentiert werden.

Eine bedeutsame Erfindung wird in diesem Jahr 100 Jahre alt. Das Echolot, ein Gerät zur Bestimmung von Schallwellen- entwickelt von Alexander Behm, der 1880 in Sternberg geboren wurde. Das Heimatmuseum informiert über die Geschichte des Echolots, sowie über seinen Erfinder, Alexander Behm. „Wie man sich früher bettete“- so der Titel einer zweiten Sonderausstellung, die Einblicke in Schlafzimmer vergangener Jahrhunderte verspricht.

Am 12. Mai ist nicht nur Muttertag, sondern auch Internationaler Museumstag. Aus diesem Grund hat das Heimatmuseum von 11:00 Uhr - 16:00 Uhr geöffnet, und „Mütter“ haben freien Eintritt.

Führungen (auch außerhalb der Öffnungszeiten) können unter der Tel.-Nr. 03847 2162 vereinbart werden.

Geburtstage des Monats

Allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Monat April 2013 ihren Geburtstag feiern, übermittelt das Amt Sternberger Seenlandschaft, vertreten durch Amtsvorsteherin Britta Täufer, die allerherzlichsten Glückwünsche.

Ein besonderer Gruß wird insbesondere übermittelt an:

Frau Elisabeth Bublitz	Sternberg	zum 99. Geburtstag
Frau Helga Hecksel	Kobrow/ Kobrow II	zum 94. Geburtstag
Frau Gertrud Friedemann	Sternberg	zum 94. Geburtstag
Frau Herta Jentzen	Sternberg	zum 93. Geburtstag
Frau Hedwig Nagel	Sternberg	zum 92. Geburtstag
Frau Ilse Bernhardt	Dabel	zum 91. Geburtstag
Frau Gertrud Markgraf	Sternberg	zum 91. Geburtstag
Herrn Günter Oehlke	Sternberg	zum 90. Geburtstag
Frau Ursula Adam	Sternberg/ Gägelow	zum 90. Geburtstag
Frau Ilse Börschmann	Langen Jarchow	zum 85. Geburtstag
Frau Elsbeth Lux	Brüel	zum 85. Geburtstag
Frau Helena Kowalski	Kuhlen-Wendorf OT Kuhlen	zum 85. Geburtstag
Herrn Friedrich-Karl Schmidt	Kobrow/ Wamckow	zum 85. Geburtstag
Frau Charlotte Neumann	Witzin	zum 85. Geburtstag
Frau Irmgard Hartig	Dabel	zum 85. Geburtstag
Frau Ilse Röwer	Kobrow/ Kobrow II	zum 80. Geburtstag
Frau Ellen Bartels	Dabel	zum 80. Geburtstag
Frau Stefanie Krebs	Brüel	zum 80. Geburtstag
Frau Margot Schulz	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Waltraud Weigel	Kuhlen-Wendorf OT Gustävel	zum 80. Geburtstag
Frau Ida Flaig	Hohen Pritz	zum 80. Geburtstag
Frau Elfriede Riedel	Sternberg	zum 80. Geburtstag
Frau Sonny Henning	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Gerlinde Schenck	Brüel	zum 75. Geburtstag
Herrn Dr. Ulf Peter	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Hans Hellmann	Brüel	zum 75. Geburtstag
Frau Christel Rux	Witzin	zum 75. Geburtstag
Frau Dr. Helga Böhm	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Herrn Hartwig Prüter	Brüel	zum 75. Geburtstag
Frau Irene Steusloff	Zahrendorf	zum 75. Geburtstag
Herrn Ernst Ludwig	Sternberg	zum 75. Geburtstag
Frau Waltraud Bjick	Mustin	zum 75. Geburtstag
Herrn Udo Piehl	Sternberg/ Groß Görnow	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Münchow	Sternberg/Pastin	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid März	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Gerd Quilitzsch	Sternberg/ Groß Görnow	zum 70. Geburtstag
Herrn Klaus Kottke	Brüel OT Golchen	zum 70. Geburtstag
Herrn Jobst Hamann	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Irene Görtz	Sternberg	zum 70. Geburtstag

Herrn Wolfgang Mühlbauer	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Manfred Beckmann	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Herrn Georg Schulz	Mustin/Bolz	zum 70. Geburtstag
Frau Christel Weiss	Sternberg	zum 70. Geburtstag
Frau Karin Lindemann	Kuhlen-Wendorf OT Wendorf	zum 70. Geburtstag
Frau Rida Ahrens	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Manfred Spalkhaver	Brüel	zum 65. Geburtstag
Herrn Kuno Ehmke	Blankenberg OT Wipersdorf	zum 65. Geburtstag
Frau Regine Mohnke	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Frau Angret John	Brüel	zum 65. Geburtstag
Frau Doris Neumann	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Manfred Gläser	Mustin	zum 65. Geburtstag
Herrn Werner Ritz	Kuhlen-Wendorf OT Zschendorf	zum 65. Geburtstag
Herrn Helmut Kremp	Sternberg	zum 65. Geburtstag
Herrn Hans-Joachim Mühlner	Weitendorf	zum 65. Geburtstag
Herrn Gerhard Kminikowski	Kobrow/Dessin	zum 60. Geburtstag
Herrn Burghard Kamrath	Sternberg/ Sternberger Burg	zum 60. Geburtstag
Herrn Joachim Manthey	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Harald Milz	Witzin	zum 60. Geburtstag
Herrn Eckhard Fischer	Brüel	zum 60. Geburtstag
Herrn Dieter Krützmann	Brüel	zum 60. Geburtstag
Herrn Wolfgang Walkowiak	Sternberg/ Groß Raden	zum 60. Geburtstag
Frau Heidelinde Matthies	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Roland Schmidt	Sternberg/ Groß Raden	zum 60. Geburtstag
Herrn Hans-Erich Brauer	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Herrn Uwe Neumann	Sternberg	zum 60. Geburtstag
Frau Marianne Ludwig	Brüel	zum 60. Geburtstag
Frau Marlies Freitag	Kuhlen-Wendorf OT Wendorf	zum 60. Geburtstag
Frau Astrid Dobranz	Brüel	zum 60. Geburtstag
Frau Rosemarie Manthey	Dabel	zum 60. Geburtstag
Frau Inge Filchner	Kuhlen-Wendorf OT Holdorf	zum 60. Geburtstag

Informationen des Einwohnermeldeamtes zur Veröffentlichung von Jubiläen

Einige Bürger wünschen keine Veröffentlichung Ihres Geburtstages im Amtsblatt. Hierzu bedarf es einer Erklärung beim Einwohnermeldeamt, dass die personengebundenen Daten nicht veröffentlicht werden dürfen.



Kirchliche Nachrichten

Ev.-luth. Kirchgemeinde Witzin



Kirche Grob Raden

Jahreslosung 2013 aus Hebräer 13,14



Monatsspruch April aus Kolosser 2,6-7
(der ungläubige Thomas begegnet Jesus dem Auferstandenen, nach Ernst Barlach)

Wie ihr nun den Herrn Christus Jesus angenommen habt, so lebt auch in ihm und seid in ihm verwurzelt und gegründet und fest im Glauben, wie ihr gelehrt worden seid, und seid reichlich dankbar.



- 14. April**
10:00 Uhr **Gottesdienst mit Abendmahl**
- 21. April**
10:00 Uhr **Gottesdienst in Witzin mit Kirchenkaffee**
- 22. April**
ab 9:00 Uhr **Frühstückstreffen in Witzin im Dorfgemeinschaftszentrum**

Am Sonntag kantate - singet

28. April
10:00 Uhr Zentraler musikalischer Gottesdienst der Kirchenregion Bützower in Boitin
Die Gemeinde Witzin ist herzlich eingeladen.



1. Mai
10:30 Uhr Gottesdienst zum Himmelfahrtstag am Roten See bei Brül

Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

Wöchentliche Veranstaltungen:

- **Kindergottesdienst:**
Jeden Sonntag um 10:00 Uhr während des Gottesdienstes (in den Ferien nach Absprache)
- **Kinderkirche:**
Jeden Donnerstag von 14:15 - 15:45 Uhr (außer in den Ferien) für alle Kinder (auch ungetaufte) der 1. - 6. Klasse
- **Jugendkreis:**
Jeden Freitag von 18:30 - 21:00 Uhr für alle Jugendlichen ab 14 Jahre (in den Ferien nach Absprache)



Öffnungszeiten im Kinder- und Jugendkeller

Montag: 15:00 - 18:30 Uhr
Dienstag: 15:00 - 18:30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 16:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 15:00 - 18:30 Uhr



Kirchgemeinde Witzin, Tel. 038481 20211
Pastor Siegfried Rau (mobil) 01626323506

Wer den Schlüssel besitzt, dem gehört die Welt

NEO-DELPHI.COM

Der Geruch der Angst

Der neue Thriller von Lucas Bahl

Leseprobe: www.neo-delphi.com

432 Seiten, broschiert,
ISBN 978-3-9810906-0-4

€ 14,80

Zu beziehen über
Ihren Buchhändler.



Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax: Tel.: 039931/57 90
Anzeigenannahme: Fax: 039931/5 79-30
Tel.: 039931/57 9-16
Redaktion: Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Kommunalverwaltung verteilt. Darüber hinaus ist es in der Stadt bzw. Amtsverwaltung erhältlich und auf Antrag abonnierbar. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.

Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Der Bürgermeister, der Amtsvorsteher
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage: 7.183 Exemplare

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen



Eine der beliebtesten Ferienregionen Deutschlands ...

Schöne Urlaubstage im Ferienland Cochem an der Mosel



Jetzt ist Zeit für Ihre Urlaubsplanung.

Fordern Sie unsere neuen Programme an:

- **Frühlingserwachen an der Mosel**
jede Menge Freizeit-Tipps und Veranstaltungen
- **Eventpauschalen das ganze Jahr über**
für jeden Kurzurlaub das Richtige
- **Mosel Wander-Wochenenden**
im Frühjahr/Frühsommer 2013 – ideal für Naturfreunde und Genießer
- **Weinfestkalender 2013**
Übersicht der wichtigsten Termine



Tourist-Info Ferienland Cochem
Endertplatz 1 · 56812 Cochem
Tel. (0 26 71) 60 04-0 · Fax 6004-44
info@ferienland-cochem.de
www.ferienland-cochem.de
www.cochem.de

Ferienland
Cochem
Die Mosel erleben



fit & gesund

• fitness • ernährung • schönheit



Frank Thiele

Orthopädie-Schuhtechnik

Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow
Telefon: 03843 / 21 17 66
E-Mail: ost-f.thiele@t-online.de

Geöffnet: Mo. - Fr. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Anfertigung von orth. Schuhen
- Einlagen aller Art, Sporteinlagen
- med. Kompressionsstrümpfe u. Bandagen
- elektronische Fußdruckmessung
- Kompetenz i. d. Diabetikerversorgung
- Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk
- Änderungen u. Zurichtungen an Konfektionsschuhen

Wenn das Knie schmerzt

Wenn Beschwerden neben, unter oder hinter der Kniescheibe auftreten, spricht man häufig von einem vorderen Knieschmerz. Beim Treppensteigen, nach langem Sitzen oder beim Sport zwickt das Knie. Häufige Ursache ist ein Ungleichgewicht der inneren und äußeren Oberschenkelmuskulatur. Dabei ist der äußere Muskel verspannt beziehungsweise verkürzt und der innere geschwächt. Helfen können spezielle Kniebandagen.

Ein ringförmiges Silikonkissen mit verstärkter Außenseite umfasst und unterstützt dabei die Kniescheibe. Sie kann sich dann nicht aus dem Gleitlager des Oberschenkelknochens nach außen verschieben. Bei einigen Produkten sorgen eingearbeitete Pads im ob-

eren, äußeren Bereich der Bandage für eine besondere Massagewirkung. Sie wirken auf den Triggerpunkt, so kann sich die äußere Oberschenkelmuskulatur wieder entspannen. Gleichzeitig wird der innere, vordere Oberschenkelmuskel aktiviert. Durch einen Gurt über der äußeren Pelotte lässt sich die Intensität des Drucks regulieren. Für Tragekomfort sorgen eine flache Verarbeitung und atmungsaktives, hautfreundliches Material.

Bandagen können bei Notwendigkeit vom Arzt verordnet werden. Im medizinischen Fachhandel werden sie angemessen. Eine Broschüre zum „Vorderen Knieschmerz“ mit Übungsposter gibt es per E-Mail unter verbraucher-service@medi.de. (djd/pt)

Raus aus der Diät-Falle



Besiegen Sie Ihren Hunger!

Natürliche **Sättigungskapseln** zur effektiven Behandlung von Übergewicht.

Jetzt in Ihrer Apotheke!

PZN-7772987

€ 0197

Lopa MED
pharma food

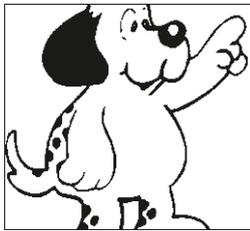
Gruppendynamik nutzen

Ob im Lauftreff, im Verein oder der Firmensportgruppe - Breitensport bietet gemeinsame Erlebnisse, Motivation und Zusammenhalt. Wer sportlich in mit Gleichgesinnten unterwegs ist, stärkt nicht nur die persönliche Fitness, sondern ist meist viel motivierter. Sportliche Aktivitäten in der Gruppe fördern das Selbstbewusstsein und stärken den Teamgeist. Möglichkeiten und Angebote gibt es viele. Ob beim Laufen, auf dem Bike, auf dem Spiel-

feld, bei der Gymnastik oder auf dem Tanzparkett, Fitness begeistert, macht Laune und sorgt für Wohlbefinden. Sport ist aber nicht nur für den Körper wichtig. Für manche von uns ist nach einem anstrengenden Arbeitstag ein intensives Workout genau das Richtige. Es bietet dem Sportler die Möglichkeit, sich auszupeinern, den Alltag zu vergessen und aufgestauten Stress wieder abzubauen.



Foto: Bork_pixelio.de



**29. Große Hundewanderung
am 13. April 2013**

Treffpunkt: Festwiese Dabel gegenüber Feriendorf „Storchennest“ am 13. April 2013 um 14 Uhr, Dauer ca. 3 Stunden, je Hund 10 €. Anschließend gemütliches Beisammensein mit Abendbrot im „Storchennest“ möglich.

Tel. 0152/34139414 Helga Kastirke



Bestattungshaus in Sternberg GmbH
Renate Kühn Institutsleiterin
Am Markt 5 • 19406 Sternberg



☎ Tag & Nacht 0 38 47 / **25 21**

Herr O. Gemperlein ist Ihr Ansprechpartner für Dabel + Umfeld
Am Mattenstieg 45, Dabel.



**AWG
Allgemeine Wohnungsgenossenschaft
Sternberg-Dabel-Brüel e. G.
Am Markt 4
19406 Sternberg**

Wohnungsangebote

Leonhard-Frank-Straße 3, Sternberg

- 3-R.-Whg. mit Balkon, 58,04 m², 3. Etage, Raumbeheizung und Warmwassererwärmung erfolgt durch eine Gasetagenheizung, Grundmiete 278,00 € zzgl. Nebenkosten, Bezugstermin nach Vereinbarung

*Attraktive Dachgeschosswohnung mit Seeblick in Sternberg,
Leonhard-Frank-Straße 10*

- 4-R.-Whg 95,80 m², Beheizung erfolgt durch Gasetagenheizung, Grundmiete 380,00 € zzgl. Nebenkosten, Bezugstermin nach Vereinbarung

Weitere Angebote zu erfragen: 03847/2703 oder
im Internet: www.awg-sternberg.de

Wussten Sie schon?
Wir verwalten und vermieten auch Ihr Haus,
vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin!

- Anzeige -

SEPA: Einfach und bequem umstellen

Ab dem 1. Februar 2014 wird in Europa verbindlich ein einheitlicher Zahlungsraum gelten. Bis dahin müssen alle Kontonummern und Bankleitzahlen auf das neue System umgestellt werden. Das klingt kompliziert? Mit dem SEPA-Konverter in StarMoney 9.0 und StarMoney Business 6.0 geht es ganz einfach.

Die Abkürzung SEPA steht für „Single Euro Payments Area“ und bedeutet, dass es ab 2014 keinen Unterschied mehr zwischen den inländischen und den einheitlichen europäischen Zahlungsaufträgen geben wird. Damit das reibungslos funktioniert, werden alle Kontonummern und

Bankleitzahlen auf ein internationales alphanumerisches System umgestellt. Aus einer Kontonummer wird eine „International Bank Account Number“, kurz IBAN, und Bankleitzahlen werden zu einem „Business Identifier Code“, genannt BIC. Eigene IBAN und BIC können heute bereits oftmals auf Kontoauszügen eingesehen werden, doch auch alle Empfängerdaten in Daueraufträgen oder Überweisungsvorlagen müssen in das neue Format konvertiert werden.

Auch wenn die SEPA-Umstellung den Zahlungsverkehr europaweit vereinfachen wird, ist sie zunächst mit Arbeit verbunden. Wer alle Empfängerdaten per Hand verändert, riskiert, dass sich Tippfehler einschleichen, die zu mühsamen Rückforderungen und Neuüberweisungen führen können. Daher ist es zu empfehlen, die Umstellung mit einem automatischen Konverter zu generieren. Mit der Online-Banking-Software der Star Finanz ist dies mit nur wenigen Klicks möglich. Die Software für alle Finanzfälle erleichtert die Übersicht über die eigenen Finanzen, verfügt über allerhöchste Sicherheitsstandards – und führt bequem und zeitsparend in die SEPA-Konformität.

Foto: Star Finanz



REISEBÜRO Karin Blohm
Kütiner Straße 9 • 19406 Sternberg • Telefon (0 38 47) 3 13 07
E-Mail: info@reisebuero-karin-blohm.de • www.reisebuero-karin-blohm.de

Tagesfahrten ab Crivitz und Sternberg (weitere Orte auf Anfrage)

07.05., 04.06.2013	Einkaufsfahrt nach Polen	25,00 €
18.04.2013	1/2 Tagesfahrt nach Warenemünde	25,00 €
04.05.2013	Helgoland mit dem Katamaran (ab Cuxhaven/bis Hamburg Landungsbrücke)	85,00 €
25.05.2013	Nord-Ostsee-Kanalfahrt 1/2 Strecke Rendsburg-Brunsbüttel	70,00 €
01.06.2013	Internationale Gartenschau Hamburg	39,00 €
11.06.2013	Insel Fehmarn mit Mittag und Inselrundfahrt	49,00 €
29.06.2013	Eutin (Mittag, Schlossführung, Dampferfahrt, Kaffeegedeck)	49,00 €
13./17.07./18.08.2013	Störtebeker Festspiele	50,00 €
03.08.2013	Insel Sylt	55,00 €
10.08.2013	Abendausfahrt Hansesail mit Dinnerbüfett	70,00 €
26.08.2013	Große Nord-Ostsee-Kanalfahrt Brunsbüttel-Kiel	95,00 €

Begleitete Gruppenreisen 2013

15. - 22.06.2013	Flusskreuzfahrt auf der Rhône/Saône mit Fluganreise	ab 1.812,00 €
05. - 12.10.2013	Portugal „Rund um Porto“ Flugreise	ab 1.073,00 €



TREFFPUNKT DEUTSCHLAND

Einfach mal durchatmen,
auch wenn einem der Ausblick
den Atem raubt!

Mein Deutschland

Entdecken Sie die schönsten Orte Deutschlands und genießen Sie einen unvergesslichen Urlaub im eigenen Land! Lassen Sie sich von unseren Urlaubsmagazinen inspirieren.

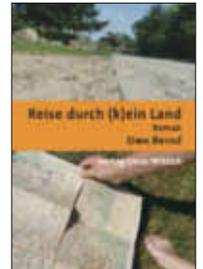
Mehr Informationen unter www.ebook.wittich.de.

BEILAGENHINWEIS

Diese Ausgabe enthält eine Beilage von
REIFEN & AUTOSERVICE JUNGHANS

Reise durch (k)ein Land
Schicksale in der DDR - Uwe Bernd

Kein Stasi-Grusel, Grenzregime-Horror und keine Dissidenten-Drangsalierungen - und doch gewährt dieses Buch seit dem Mauerfall den wohl detailliertesten Einblick in den täglichen Wahnsinn DDR mit all seinen Facetten. Drei 19-jährige Männer sind auf Tramp-Tour quer durch die kleine Republik. Auf ihrer Reise ohne Ziel, ohne Zelt und ohne Zeitlimit, mit dem Motto „Bei Langeweile vorsichtshalber Stellungswechsel“ begegnen ihnen jene Menschen, die sich im Sozialismus auf ihre Art eingerichtet haben. Sie treffen zum Beispiel auf Parteibonzen, Betriebsleiter, Polizisten, Arbeiter, Soldaten ebenso Punks, BRD-Touristen, Blueser, Prostituierte, Anarchisten.



Bestellung unter:
www.wittich.de
oder
Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
oder
039931/579-0

6,50 € zzgl. Versand

ISBN-978-3-00-28678-0

Vitaler Rasen verdrängt Moos und Unkraut - Anzeige -

Einen vitalen Rasen, dicht wie ein Bärenfell, wünschen sich viele Gartenbesitzer. Während der Wintermonate hat der Rasen allerdings besonders gelitten. Schneelasten rauben ihm regelrecht die Luft zum Atmen. Und wenn der Schnee antaut, lastet ein immenses Gewicht auf den Rasenflächen und drückt die Gräser zusammen. Viele Rasenflächen weisen daher im Frühjahr lückenhafte braune Stellen auf, Moos breitet sich aus. Mit der richtigen Pflege und Düngung kann sich der Rasen aber schnell wieder erholen.

Ideal geeignet ist der organische Azet RasenDünger von Neudorff. Spezielle Mikroorganismen sorgen für die Sofortwirkung der organischen Nährstoffe. Eine Vielzahl von Spurenelementen und Wuchsstoffen ermöglicht die gute Rundumversorgung der Gräser. Dem Azet

RasenDünger ist Mycco-Vital, das sind spezielle Mykorrhizapilze, zugefügt. Sie machen den Rasen deutlich stressresistenter und lassen ihn Trockenperioden, Frost und Krankheiten besser überstehen. Denn Mycco-Vital vergrößert die Wurzeloberfläche um ein Vielfaches. Dadurch können die Wurzeln Wasser



und Nährstoffe besser aufnehmen. Das Ergebnis ist beeindruckend: Der Rasen wächst wieder dicht und kräftig, Moos und Unkraut werden so auf natürliche Weise verdrängt.

Azet RasenDünger wird ausgebracht, sobald der Boden aufgetaut ist und sich das erste Wachstum zeigt. Die idealen Monate sind April und August bis September. Da der Rasendünger granuliert ist, kann er einfach und gleichmäßig mit einem Streuwagen ausgebracht werden. Azet RasenDünger ist optimal zum Mulchmähen geeignet, denn die enthaltenen Mikroorganismen bauen den Rasenschnitt sehr schnell ab. Das Produkt ist unbedenklich für Haustiere. Nach dem Ausstreuen dürfen die Tiere den Rasen sofort wieder betreten.

Weitere Informationen unter www.neudorff.de.

JUGENDWEIHE
Glückwünsche ...

AZweb
Bequem
Familienanzeigen
online ...
gestalten und schalten

15 %
Preisvorteil bei
AZweb
gültig bis 22. April 2013

Ihre Vorteile bei der Online-Buchung:

- ✓ verlängerte Annahmeschlüsse
- ✓ wenn Sie Ihre Anzeige online buchen, nutzen Sie Ihre **15 % Preisvorteil!**
- ✓ Schalten Sie jetzt Ihre Familienanzeige

www.familienanzeigen.wittich.de

Ihre Privatanzeige mit AZweb

VERLAG
WITTICH

HOTEL BREITENBACHER HOF
72178 Waldachtal 1 · (Ortsteil Lützenhardt)
Nördlicher Schwarzwald
Telefon 074 43 / 96 62-0 · Fax 074 43 / 96 62 60

Der Frühling ist da...

Verwöhnwochenende
Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
2 oder 3 Tage mit HP
1x romantisches 6-Gang-Menü
1x Kaffee und Kuchen
1x Flasche Wein
1x Obststeller
p. P. ab 149,- €

Wochenpauschale
7 Tage HP
mit kalt-warmem
Frühstücksbuffet
1x romantisches
6-Gang-Menü
p. P. ab 345,- €

Schwarzwaldversucherle
immer Sonntag bis
Donnerstag oder Freitag
4 oder 5 Tage HP
zum Sparpreis
p. P. ab 199,- €

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage
www.hotel-breitenbacher-hof.de
oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

FLY & HELP weiht weitere Schulen in Ruanda ein

Kroppach, 04. März 2013 – Im Rahmen einer Delegationsreise nach Ruanda besuchte der Stiftingsgründer Reiner Meutsch drei FLY & HELP-Bildungsprojekte und weihte zwei Schulen ein. In diesem Jahr werden in Ruanda sechs neue Schulen von FLY & HELP für 6.000 Schüler mit einem Fördervolumen von insgesamt ca. 330.000 Euro gebaut.

Reiner Meutsch nahm bei einer Delegationsreise 16 Teilnehmer mit in das zentralafrikanische Land Ruanda, in dem heute ca. elf Millionen Menschen leben. Viele dieser Einwohner haben keinen Zugang zum Bildungssystem. Die Aufgabe der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP ist die Förderung von Bildung und Erziehung weltweit, damit den Kindern eine selbstbestimmte Zukunft ermöglicht wird. Die Gruppe besuchte zunächst in der Nähe des ehemaligen Königssitzes Nyanza im Sektor Busoro die von der Stiftung FLY & HELP finanzierte Primarschule Gitovu. Gerade im Süden des Landes ist der Bildungsnotstand sehr groß. Ein Steuerberater aus dem Westerwald hatte anlässlich seines 50. Geburtstages 30.000 Euro gespendet, die für den Bau von sechs

Klassenräumen, einer Sanitäreinrichtung und einer Zisterne in Gitovu verwendet wurden. Er selbst war gemeinsam mit seiner Frau Teil der Reisegruppe und war über den herzlichen Empfang der 1.100 Schüler zu Tränen gerührt. Direkt hinter dem Nebelwald Nyungwe liegt in sehr unwegsamem Gelände der Ort Gitambi im gleichnamigen Sektor. Für 50 Kilometer Fahrtstrecke benötigte die Delegationsgruppe vier Stunden Fahrtzeit, und der letzte Kilometer zur Schule musste zu Fuß zurückgelegt werden. Hier wurde mit der Unterstützung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald eine Schule errichtet, die das Innungsvorstandsmitglied Jürgen Mertgen gemeinsam mit Reiner Meutsch, der Schulleitung, den Lehrern sowie den Dorfältesten vor den Dorfbewohnern und 612 Kindern feierlich einweihte. „Besonders berührend ist es dabei, in die strahlenden Augen der Kinder zu blicken, die stolz und unendlich dankbar sind, Lesen und Schreiben lernen zu dürfen.“, so Reiner Meutsch.

Der ehemalige Vorsitzende der Wirtschaftsjunioren Westerwald, Markus Buhr, besichtigte die Klassenräume der Primarschu-

le Rugalika im Grenzgebiet zum Kongo. Die Räumlichkeiten befinden sich in einem katastrophalen Zustand: Durch das Wellblechdach fließt Regen in die Räume, Kinder sitzen auf Steinen oder direkt auf dem Lehmboden, und es gibt weder eine Tafel noch Schulmaterial. Die Wände sind nass und schimmeln. Durch die Mitgliedsunternehmen der Wirtschaftsjunioren Westerwald finden seit einem Jahr Spendenaktionen für die Schule statt. FLY & HELP baut in 2013 für die knapp 1.200 Schüler in Rugalika mit Unterstützung dieser Spenden fünf Klassenräume, zwei Zisternen sowie einen Latrineneblock. Der Leiter des Koordinierungsbüros in Kigali, Uwe Meyer, begleitete die Gruppe und hatte im Vorfeld Schulmaterial sowie Fußbälle organisiert, die vor Ort an die Schüler verteilt wurden. Finanziert wurden diese Geschenke durch die Teilnehmer der Reise. Die FLY & HELP-Delegationsreisen dienen dazu, sich persönlich vom aktuellen Baufortschritt der Schulen zu überzeugen, neue Gebäude einzuweihen und sich über weitere förderungswürdige Projekte zu informieren. 5% des Reisepreises fließen automatisch

in die FLY & HELP-Projekte vor Ort. Die nächste Delegationsreise nach Ruanda, zu der sich Interessenten anmelden können, findet am 10. Juni 2014 statt. 2013 werden in Ruanda durch FLY & HELP weitere sechs Schulen mit einem Fördervolumen von ca. 330.000 Euro finanziert. Reiner Meutsch wird in diesem Jahr erneut nach Ruanda reisen, um sich über die Entwicklung der Schulbauten zu informieren. Alle Kosten der Reisen trägt er persönlich. „Alle Spendengelder fließen 1:1 in die Bildungsprojekte, da ich alle Kosten der Stiftung privat übernehme bzw. diese durch Sponsoren abgedeckt werden“, verspricht Reiner Meutsch. (Spendenkonto: Westerwald-Bank (BLZ 573 918 00), Kto. Nr.: 5550)

+++ Hauptziel der 2009 gegründeten Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP ist die Förderung von Schulbildung. Mit Hilfe der Spenden errichtet die Stiftung neue Schulen, Kindergärten und Waisenhäuser in Entwicklungsländern. Bis 2025 sollen insgesamt 100 Projekte rund um den Globus mit Spendengeldern initiiert, gefördert und betreut werden. Weitere Informationen unter www.fly-and-help.de +++



WERBUNG die ankommt

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Mario Winter

Tel. 0171/9 71 57 38



Ich bin telefonisch für Sie da.

Manuela Wolfinger

Tel. 039931/ 5 79 47



VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: m.winter@wittich-sietow.de / m.wolfinger@wittich-sietow.de

Rund um gut versichert



Er sagt Ihnen, welcher Schutz Sinn macht. Und welcher Unsinn.

Die Itzehoer Vertrauensleute empfehlen nur, was auch gebraucht wird.

Itzehoer
Versicherungen
... und gut. ✓

Lutz Ahrens Versicherungsfachmann (IHK)
Ritterstr. 7, 19406 Sternberg
Tel. 03847 2375, Funk 0160 8213022, lahrens@itzehoer-vl.de

Öffnungszeiten:

Mo . + Fr.	09.00 - 12.00 Uhr
Di.	15.00 - 17.00 Uhr
Do.	15.00 - 18.00 Uhr

- Anzeige -

Vom Staat keinen Cent

Gesetzliches Sterbegeld ersatzlos gestrichen

Bereits seit 2004 hat der Gesetzgeber das staatliche Sterbegeld zu Grabe getragen. Die Hinterbliebenen müssen Bestattungen seither aus eigenen Mitteln bezahlen. Hohe Kosten kommen auf die Betroffenen zu: Eine einfache Beisetzung fängt bei 5000 Euro gerade erst an.

Die Itzehoer Versicherungen bieten seither eine praktische Lösung - die Versicherung für das Bestattungsgeld. Der Kunde genießt mit dieser Versicherung Vorsorge auf sehr hohem Niveau.

Eckpfeiler des Itzehoer Bestattungsgeldes sind: Unkomplizierte Aufnahme der Antragsteller - unabhängig vom Gesundheitszustand, volle Versicherungsleistung ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres und der sofortige Anspruch auf Geld bei Unfalltod. So trägt das Itzehoer Bestattungsgeld dazu bei, dass die Angehörigen im Trauerfall durch die finanzielle Entlastung eine Sorge weniger haben.